

Sitzungsunterlagen

8. öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Gesundheit und
Soziales
24.08.2015

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung Gesundheit und Soziales	5
ProtokollAnl.TOP4	7
ProtokollAnl.TOP6	9
ProtokollAnl.TOP8	19
TOP2-Protokoll15.06.15	43
Vorlagendokumente	51
TOP Ö 6.1 Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming	51
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2420/15-II	51
TOP Ö 6.2 Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming	55
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2306/15-II	55
Anlage 1 - Vertrag Stand 02.06.2015 5-2306/15-II	57
Anlage 2 - Synopse Stand 02.06.2015 5-2306/15-II	63
TOP Ö 6.3 Novellierung des Leitbildes zur Kreisentwicklung	77
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2479/15-IV	77
Anlage 1-Hinweise_gesamt_27 07 2015 5-2479/15-IV	79
Anlage 2- Leitbild text_änderungen27.07.2015 5-2479/15-IV	87
Anlage 3- Kurzfassung-27 07 2015 5-2479/15-IV	107
TOP Ö 7.1 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF - Abstimmung und Verfahren im Umgang mit Flüchtlingen verbessern	109
Antrag-2. Version-Stand 30.6.2015 5-2419/15-KT/2	109
Stellungnahme Verwaltung 5-2419/15-KT/2	111

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Auskunft: Frau Seifert
Telefon: 03371 608-3301
E-Mail: Karin.Seifert@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, dem 24.08.2015, um 17:00 Uhr** ein.
Die Sitzung findet im **Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in Luckenwalde** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 15. Juni 2015
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 5.1 Information zum Projekt "komet(de) - Entwicklung und Anwendung eines Assistenzsystems für Kommunen im demografischen Wandel"
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming 5-2420/15-II
- 6.2 Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming 5-2306/15-II
- 6.3 Novellierung des Leitbildes zur Kreisentwicklung 5-2479/15-IV
- 7 Anträge
- 7.1 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF - Abstimmung und Verfahren im Umgang mit Flüchtlingen verbessern 5-2419/15-KT/1

Maritta Böttcher
Die Vorsitzende

20.08.2015
Seite: 1/1

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II
Gesundheitsamt / Amtsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 1. Juli 2015
Auskunft: Frau Decker
Zimmer: C0-0-09
Telefon: 03371 608-3893
Aktenz.: 530502

Anfrage zur Dokumentation von Präventionsleistungen, Kostenerhebung und rechtlicher Hintergrund

Die Anfrage ist nicht pauschal zu beantworten, da bei jeder Dokumentation von Präventionsleistungen der gesetzliche verpflichtende Hintergrund oder die private und individuelle Vorsorgeleistung betrachtet werden muss.

Im Folgenden ist zwischen der ärztlichen und zahnärztlichen Regelung zu unterscheiden.

Ärztliche Regelung (ohne Zahnärzte)

Zu unterscheiden sind Bonushefte und Bonusprogramme.

Bonusheft: Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die gesetzlich auf Bundes- bzw. Landesebene als Leistungen der GKV vereinbart sind, werden im Bonusheft dokumentiert.

Diese Nachweisleistung ist kostenlos, wenn sie innerhalb des Quartals erfolgt, in dem die Untersuchung stattfand.

Hat der Patient den Nachweis im Behandlungsquartal vergessen einzufordern oder war verhindert, muss er dies nun in einem nachfolgendem Quartal erledigen. Für diese bürokratische Leistung (Stempel und Unterschrift im Bonusheft) kann er zur Kasse gebeten werden.

Diese Regelung liegt dem Bundesmantelvertrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV- Spitzenverbandes zu Grunde. § 36 Abs. 7.

„Die Bestätigung (Stempel und Unterschrift) von gesundheitsbewusstem Verhalten bei Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 20, 25 und 26 SGB V in Bonusheften ist Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung, soweit sich die Bestätigung auf eine ärztliche Leistung im selben Quartal bezieht; ein gesonderter Vergütungsanspruch entsteht insoweit nicht.“

Bonusprogramme sind freiwillige Gesundheitsleistungen, die bei der entsprechenden Krankenkasse im Rahmen eines individuellen Bonusprogrammes vereinbart wurden. Sie können vom behandelnden Arzt kostenpflichtig lt. Gebührenordnung der Ärzte gegenüber dem Patienten dokumentiert werden.

„Infrage kommt hier beispielsweise die GOÄ-Nummer 70. Sie bringt je nach Steigerungssatz 2,30 Euro bis 5,30 Euro. Dabei sollte durchaus bedacht werden, dass Versicherte einen Vorteil von bis zu 70 Euro pro Stempel und Unterschrift des Arztes oder Praxispersonals haben.“ KVBB Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

Krankenkassen locken ihre Kunden mit Bonusprogrammen und Beitragsrückerstattungen für die Durchführung von individuellen Gesundheitsleistungen und deren Dokumentation. Im Ergebnis soll ein Geldwertvorteil für das gesundheitsbewusste Verhalten der Kunden erwirkt werden. Dazu stellen die Krankenkassen eigene Nachweishefte aus, die nicht mit den Bonusheften verwechselt werden dürfen.

Als Ansprechpartner bei speziellen Fragen, gerade auch zu Bonusprogrammen und deren individueller Abrechnung kann an die Patientenberatung der KVBB, Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg verwiesen werden.

Potsdam 0331-98 22 98 51

Zahnärztliche Regelung

Bei den zahnärztlichen Leistungen werden hinsichtlich der Dokumentation für Patienten drei Regelungen unterschieden.

1. Der Nachweis wird kostenfrei ins Bonusheft eingetragen. Dabei ist es unerheblich, wie zeitnah der Nachweis dort vermerkt wird. Nur bei erheblichem Arbeitsaufwand seitens der Zahnarztpraxis (d. h. Nachweis nach mehreren Jahren) kann eine Gebühr erhoben werden.
2. Der Nachweis soll auf einem extra Dokument für eine Krankenkasse als Dokumentation einer durchgeführten Präventionsleistung erstellt werden. Hier kann eine Gebühr lt. GOÄ Nr. 70 erhoben werden. Rechtliche Grundlage dazu gibt die *BEMA, Einheitlicher Bewertungsmaßstab für Zahnärztliche Leistungen* und das *BGB § 670*
3. Eine individuelle private Gesundheitsleistungen, wie die z. B. Professionelle Zahnreinigung (PZR) wird direkt mit dem Zahnarzt verrechnet. Sie stellt keine gesetzliche Leistung der Krankenkasse dar. Die Dokumentation erfolgt als Rechnungslegung. Diese Rechnung kann als Nachweis einer individuellen Gesundheitsleistung bei der Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogrammes abgerechnet werden.

Als Ansprechpartner bei speziellen Fragen, gerade auch zu Bonusprogrammen und deren individueller Abrechnung kann auch an die Patientenberatung der KZVLB, Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg verwiesen werden.
Frau Braun 0331-297 71 15, Patientenberatung@kzvlb.de

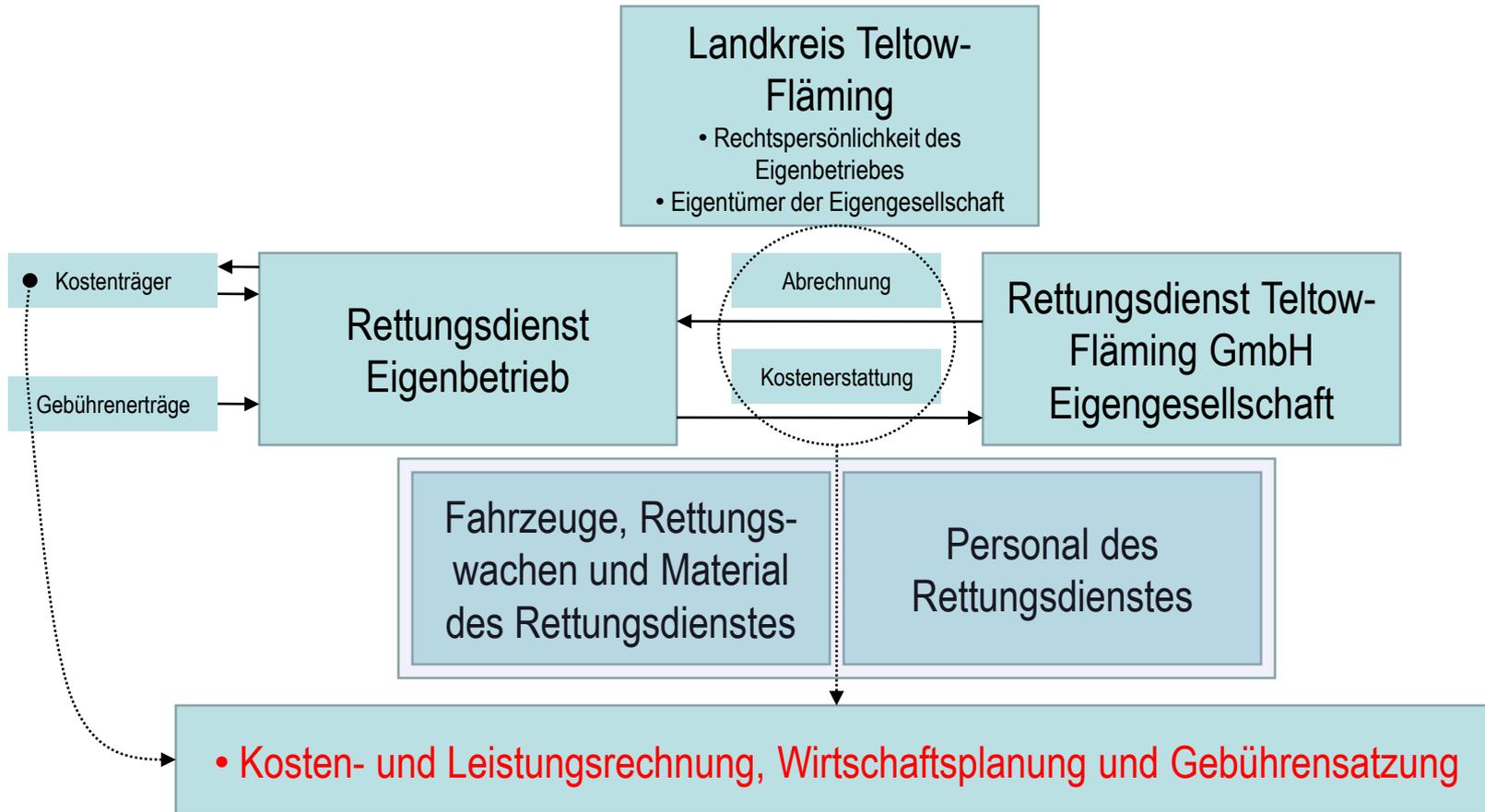
DM Lehmann



Rettungsdienstorganisation im Landkreis Teltow-Fläming

Organisationsgrundlagen / Rettungswachen / Hilfsfrist / Herausforderungen





Rettungswachen- und Notarztstandorte (Seite 1 von 2)



Rettungswache Mahlow

Lehrrettungswache Ludwigsfelde
Notarztstandort

Rettungswache Trebbin

Lehrrettungswache Zossen
Notarztstandort

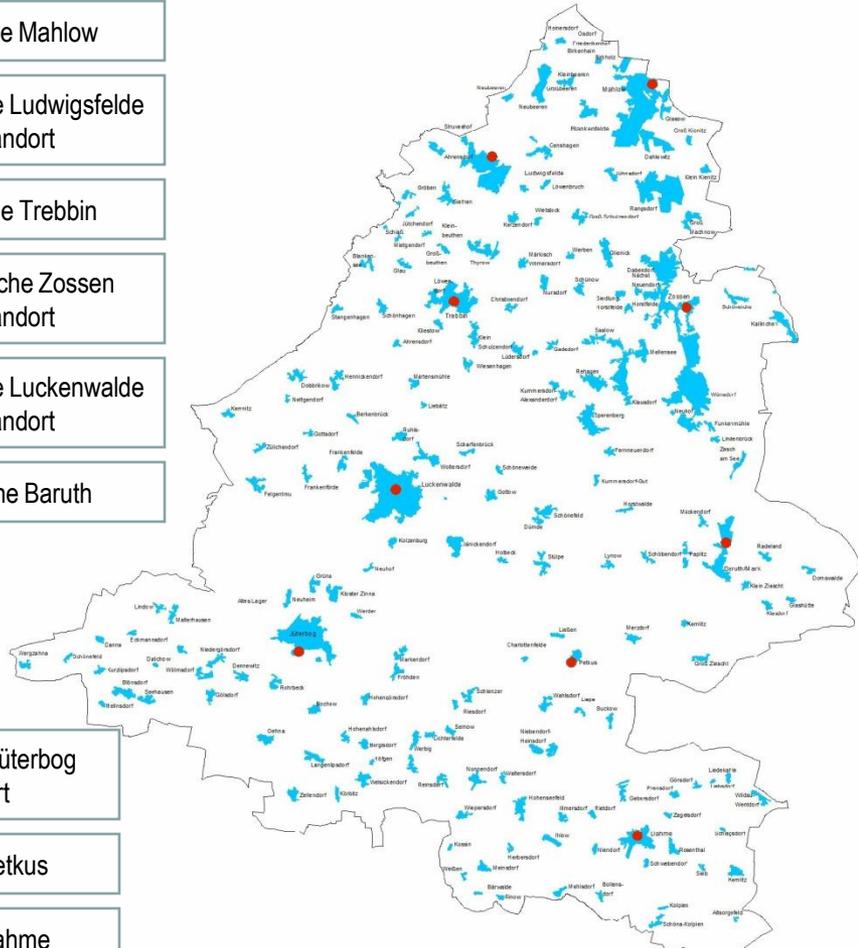
Lehrrettungswache Luckenwalde
Notarztstandort

Rettungswache Baruth

Lehrrettungswache Jüterbog
Notarztstandort

Rettungswache Petkus

Rettungswache Dahme



LANDKREIS TELTOW-FLÄMING
unverkennbar stark - südlich von Berlin

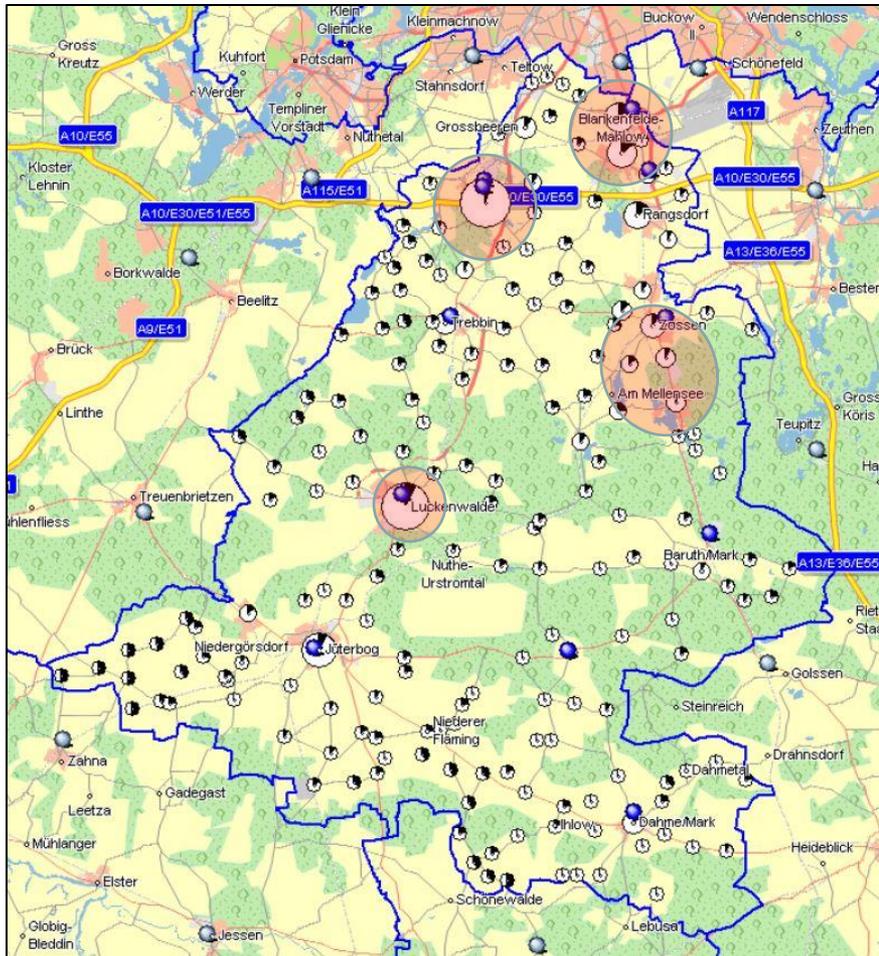
Rettungsdienst Eigenbetrieb

Präsentation: 19.08.2015

Rettungswachen- und Notarztstandorte (Seite 2 von 2)



Anlage							
Vorhaltung Rettungswachen TF ab 1. Januar 2016							
Einsatzmittel	Vorhaltezeit						Anschriften Rettungswachen
	Montag bis Freitag		Samstag		Sonn- und Feiertage		
	in der Zeit	Std.	in der Zeit	Std.	in der Zeit	Std.	
<u>Rettungswache (RW)</u>							
<u>Mahlow</u>							
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Mahlow Ibsenstraße 76 15831 Mahlow
Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
Rettungswagen 3 ^{Dahlewitz}	08:00 - 20:00	12					
<u>Ludwigsfelde</u>							
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Ludwigsfelde A.-Schweitzer-Str. 40-44 14974 Ludwigsfelde Notarztstandort
Rettungswagen 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
<u>Zossen</u>							
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Zossen An der Gerichtsstr. 1 15806 Zossen Notarztstandort
Rettungswagen 2*	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
<u>Luckenwalde</u>							
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Luckenwalde Grabenstraße 23 14943 Luckenwalde Notarztstandort
Rettungswagen 2	07:00 - 20:00	13	08:00 - 20:00	12	08:00 - 20:00	12	
Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
Krankentransportwagen	07:30 - 15:30	8	08:00 - 14:00	6	09:00 - 14:00	5	
<u>Jüterbog</u>							
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Jüterbog Waldauer Weg 11a 14913 Jüterbog Notarztstandort
Rettungswagen 2	06:00 - 18:00	12	08:00 - 20:00	12	08:00 - 20:00	12	
Notarzteinsatzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	
<u>Petkus</u>							
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Petkus OT Petkus Siedlung 5 15837 Baruth/Mark
<u>Trebbin</u>							
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Trebbin Bahnhofstr. 44/45 14959 Trebbin
Krankentransportwagen	08:30 - 15:30	7					
<u>Dahme</u>							
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Dahme Nordhag 17 15936 Dahme/Mark
<u>Baruth</u>							
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	Rettungswache Baruth Bernhardsmüh 1 15837 Baruth/Mark



**Blankenfelde/
Mahlow
269**

**Zossen
161**

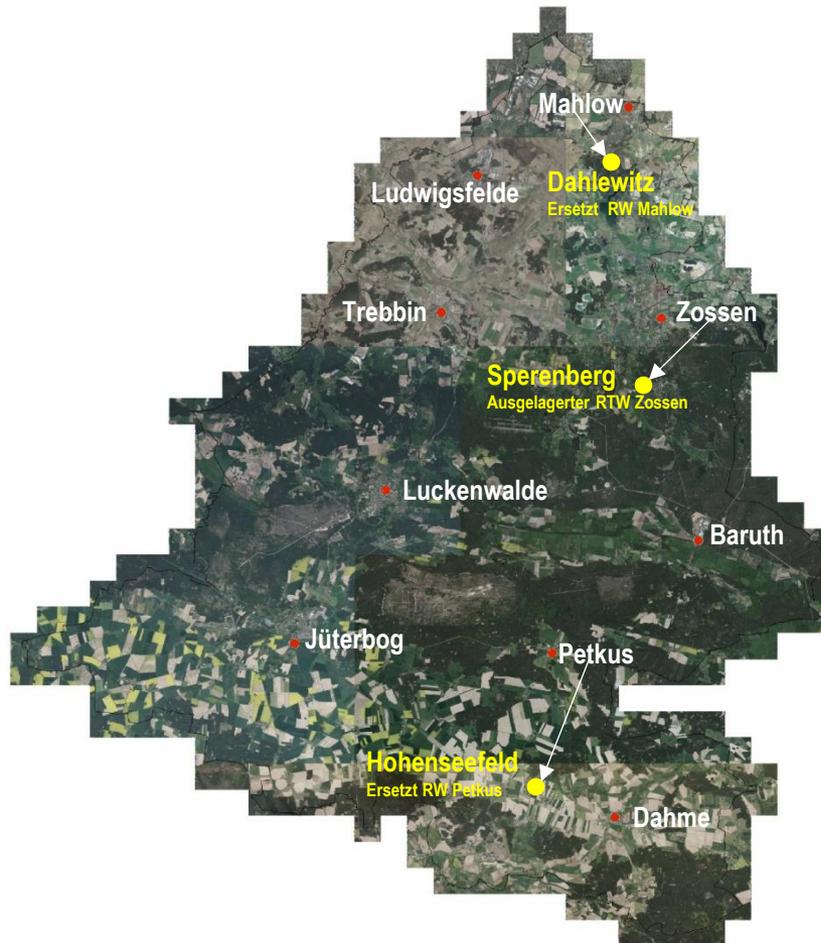
**Ludwigsfelde
152**

**Luckenwalde
145**

**Am Mellensee
132**

Notfallrettung im RDB Lkrs. Teltow-Fläming (01.01.2014-10.12.2014)					
Monat	Tage	rel.DS	HF-US	pro Tag	Quote
Jan	31	1326	206	6,65	15,54%
Feb	28	1206	138	4,93	11,44%
Mär	31	1335	160	5,16	11,99%
Apr	30	1253	133	4,43	10,61%
Mai	31	1346	151	4,87	11,22%
Jun	30	1336	125	4,17	9,36%
Jul	30	1326	164	5,47	12,37%
Aug	31	1297	138	4,45	10,64%
Sep	30	1231	109	3,63	8,85%
Okt	31	1305	113	3,65	8,66%
Nov	30	1272	138	4,60	10,85%
Dez	10	400	57	5,70	14,25%
343		14.633	1.632	4,76	11,15%

Hilfsfristüberschreitungen in den Einsatzorten (01.01.2014 - 10.12.2014)			
	rel. DS	HF-ÜS	Quote
Amtsfreie Gemeinden/Städte	NFR	NFR	NFR
Am Mellensee	539	132	24,49%
Baruth/Mark	438	32	7,31%
Blankenfelde-Mahlow	2.001	269	13,44%
Großbeeren	637	70	10,99%
Jüterbog	1.343	107	7,97%
Luckenwalde	1.950	145	7,44%
Ludwigsfelde	2.404	152	6,32%
Niederer Fläming	214	62	28,97%
Niedergörsdorf	464	120	25,86%
Nuthe-Urstromtal	402	75	18,66%
Rangsdorf	830	120	14,46%
Trebbin	741	103	13,90%
Zossen	1.918	161	8,39%
BAB	65	17	26,15%
Amt	zugehörige Gemeinden		
Dahme/Mark			
	Dahme/Mark	611	10,15%
	Dahmetal	25	8,00%
	Ihlow	51	5,88%
RDB Lkrs. Teltow-Fläming		14.633	11,15%



Rettungswache Mahlow

- Neuer Standort Rettungswache: Neubau Dahlewitz (Fertigstellung Ende 2016)
- Erhöhung der Vorhaltung (2. RTW 24h)

Rettungswache Zossen

- Neuer Standort 2. RTW: Spereberg (12h Tag)
- Erhöhung der Vorhaltung (2. RTW 24h)

Rettungswache Ludwigsfelde

- Erhöhung der Vorhaltung (2. RTW 24h)
- Neubau verbessert Ausrückzeiten um ca. 1 min
- Fertigstellung Ende 2016

Rettungswache Luckenwalde

- Entlastung durch Spereberg
- Verlagerung NA vom KH zur Rettungswache
- Erhöhung der Vorhaltung (2. RTW von 12h auf 13h)

Rettungswache Petkus

- Neuer Standort Rettungswache: Hohenseefeld
- Entlastung Dahme und Jüterbog

Hilfsfrist: Eintreffen am Notfallort (öffentliche Straße) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung in 95% aller bemessungsrelevanten Notfalleinsätze im RDB

Aktuell 01.01.2014 – 10.12.2014: 89% lt. Orgakom-Gutachten

Plan Dezember 2015: 92 %

Plan Dezember 2016: 95 %

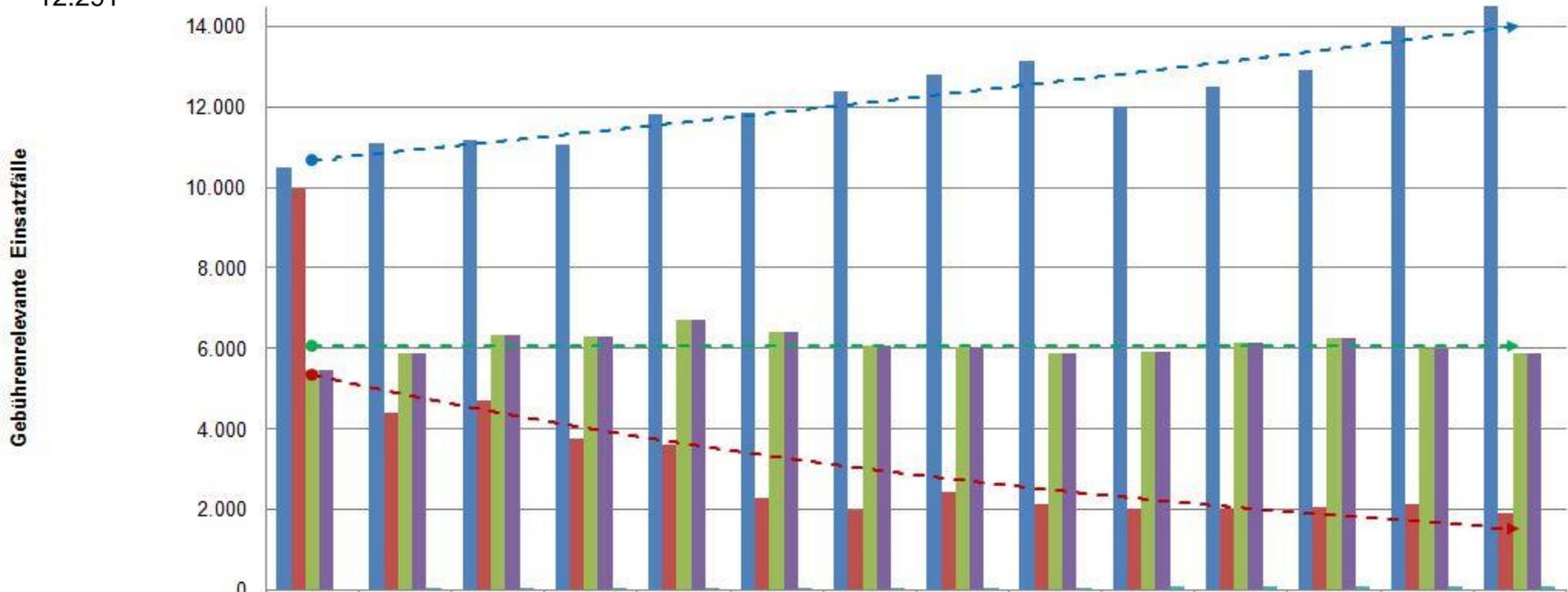
Einsatzzahlen Entwicklung 2001 zu 2014 aktuell:
Zunahme um 4.225 Einsatzfälle insgesamt, oder 20%



Jahres Ø
12.291

Entwicklung der Einsatzzahlen 2001-2014 Erlösverprobung lt. Jahresabschlüsse

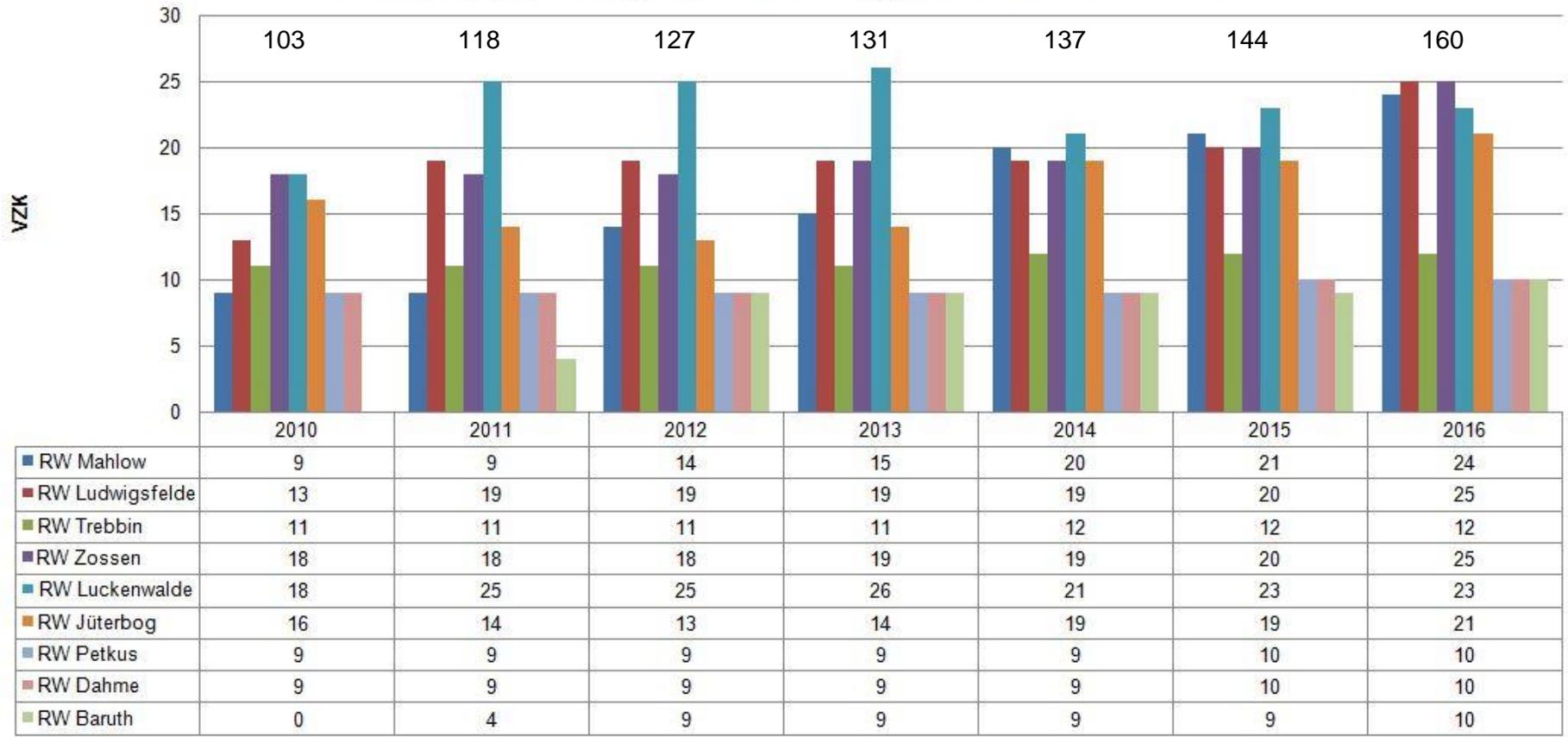
Exponential RTW
Exponential NEF
Exponential KTW



	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
■ Rettungstransportwagen	10.491	11.122	11.196	11.051	11.830	11.859	12.402	12.823	13.152	12.016	12.514	12.923	13.974	14.716
■ Krankentransportwagen	9.956	4.396	4.701	3.760	3.623	2.267	1.974	2.446	2.131	2.015	2.016	2.071	2.120	1.924
■ Notarzteinsatzfahrzeug	5.480	5.871	6.341	6.305	6.712	6.391	6.053	6.023	5.890	5.909	6.140	6.270	5.980	5.876
■ Notarzt	5.480	5.871	6.341	6.305	6.712	6.391	6.053	6.023	5.873	5.917	6.147	6.258	5.981	5.876
■ Absicherung F	0	48	45	26	33	37	36	42	33	73	83	86	70	73



Personalentwicklung in den Rettungswachen 2010 - 2016





1. Hilfsfrist

Erreichen des Zielwertes p95
Planerische flächendeckende
Notfallversorgung
Kurzfristige Reaktion auf Veränderungen

2. Neubauprojekte

Rettungswache Dahlewitz
Rettungswache Ludwigsfelde
Rettungswache Hohenseefeld
Tageswache Sperenberg
Sanierungsbedarf RW Zossen

Spannungsfeld

Organisationsentwicklung des Rettungsdienstes

Zertifiziertes QM DIN EN ISO 9001:2008
Optimieren der Arbeitsbedingungen
Etablierung des Berufsbildes
Notfallsanitäter

4. Personalmanagement

Personalbindungsmanagement
(Fachkräftemangel!)
Betriebliches Gesundheits- und
Eingliederungsmanagement
Personalentwicklung (fachlich,
methodisch, Führungskompetenz)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Seuchenalarmplanung im Landkreis Teltow-Fläming

Vorbereitende und abwehrende Maßnahmen an den Beispielen Influenza & Ebola-Fieber

Dr. Hans Floss

**Landkreis Teltow-Fläming
Gesundheitsamt / SG Hygiene u. Umweltmedizin**

15. Juni 2015

Influenza („Echte Grippe“)
versus
„grippale Infekte“ („Erkältungen“)

Influenza-Viren

- 3 verschiedene Virus-Typen: A, B, C
Influenza-A-Viren: verschiedene Subtypen (A/HxNx)
- Vorkommen: bei VÖGELN, Mensch, Säugern
- Ständige genetische Veränderungen der Viren, daher:
 - jährliche Anpassung des Influenza-Impfstoffes erforderlich,
 - Epidemie- bzw. Pandemie-Potential!

Influenza:

Wie kann man sich anstecken?

- Tröpfchen-Infektion!
→ *Husten, Niesen, Sprechen*
- Kontakt (über die Hände)

Tröpfchen-Übertragung



Influenza:

Wer ist besonders gefährdet?

- Personen mit Grunderkrankungen
 - Schwangere Frauen
 - Säuglinge u. Kinder
 - Senioren
- erhöhtes Risiko von Komplikationen
(bakterielle Lungenentzündungen!)

Influenza

- Inkubationszeit: 1 bis 2 Tage
- Ansteckungsfähigkeit (Virus-Ausscheidung):
 - 4 bis 5 Tage
 - Kinder: 7 Tageab Symptombeginn

Influenza – Symptome

- plötzlicher/schlagartiger Krankheitsbeginn mit schwerem Krankheitsgefühl
- Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$
- trockener Husten
- Kopf- u. Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Müdigkeit, Appetitlosigkeit

Influenza – Prävention

1. Schutzimpfung
(wichtigste kosteneffektive Präventionsmaßnahme!)
2. Hygiene
(einschließlich „Hustenetikette“)
3. ggf. antivirale Arzneimittel
(prä- oder postexpositionell)

Neue Influenza („Schweinegrippe“)

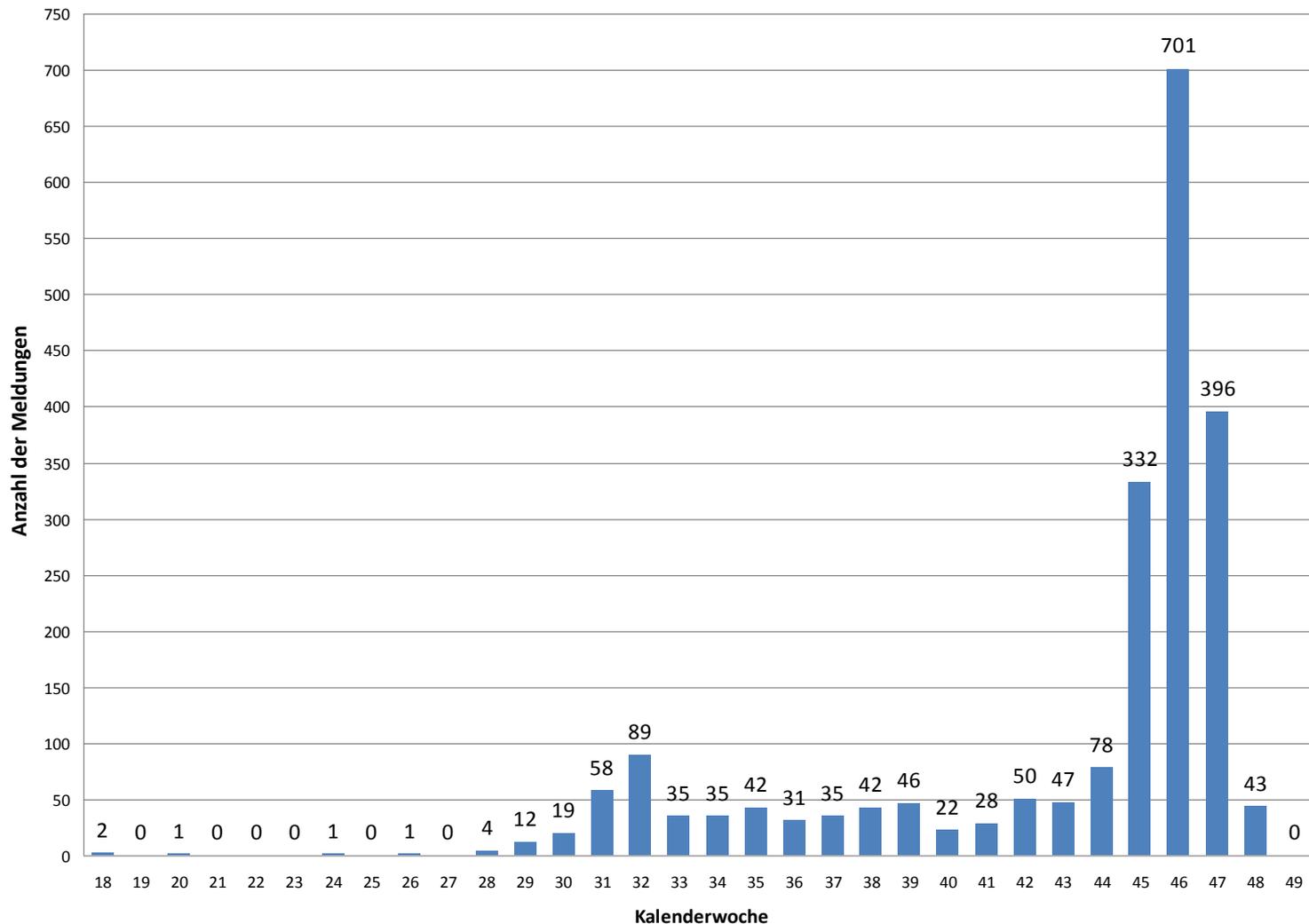
- **Neuartiges Influenzavirus (A/H1N1)**
 - April 2009 erstmals nachgewiesen
 - kein Immunschutz in der Bevölkerung
- gut von Mensch zu Mensch übertragbar

Neue Influenza („Schweinegrippe“)

- Wegen der weltweiten Verbreitung des Neuen Influenzavirus erklärte die WHO die Neue Influenza am 11. Juni 2009 zur weltweiten Seuche (**Pandemie**).
- in den meisten Fällen milder Krankheitsverlauf

Neue-Influenza-Pandemie 2009

Anzahl der Meldungen pro Kalenderwoche (Stand: 30.11.09) ohne aggregiert übermittelte Fälle



Quelle: Landesgesundheitsamt Brandenburg, 30.11.2009

Neue-Influenza-Pandemie 2009

Schwerpunkte des Gesundheitsamts

1. Schutzimpfungen:

- Organisation
- Durchführung

2. Information der Bevölkerung:

- Presseartikel / Presseinterviews
- „Bürgertelefon“

Ebola-Fieber

- seltene schwere Infektionskrankheit
- virales hämorrhagisches Fieber
- Krankheitserreger: Ebola-Virus
- extrem gefährlich: verläuft in 25 - 90 % der Fälle tödlich!
- aber weniger ansteckend als Influenza

Ebola-Ausbruch in Westafrika

- Beginn Dezember 2013 in Guinea
- betroffen vor allem Guinea, Liberia, Sierra Leone
- 27.145 Erkrankte, davon 11.147 verstorben (*WHO, Stand: 03.06.2015*)
- Zahl der Neuerkrankungen in den letzten Wochen deutlich zurückgegangen
- Liberia wurde am 09.05.2015 von der WHO als Ebola-frei erklärt.

Ebola-Fieber:

Wie kann man sich anstecken?

- durch direkten Kontakt mit Blut u. anderen Körperflüssigkeiten von Erkrankten oder Verstorbenen,
- nur in Afrika:
 - Kontakt mit Wildtieren (Flughunde)
 - Zubereitung / Verzehr von „Buschfleisch“

Ebola-Fieber:

Wie kann man sich anstecken?

- Ansteckungsgefahr besteht erst nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen.
- Ebola-Viren werden NICHT über die Luft übertragen!

Ebola-Fieber

Risikoeinschätzung

- Dass Reisende die Krankheit nach Europa einschleppen (importieren), ist unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich.
- Risiko einer Weiterverbreitung der Erkrankung ist in Europa sehr gering.

Ebola-Fieber

Symptome

- Inkubationszeit meist 8-10, max. 21 Tage
- plötzlich Fieber, starkes Müdigkeit, Kopf- u. Muskel-Schmerzen,
- dann Magen-Darm-Beschwerden, Halsentzündung, Bindehaut-Entzündung, Hautausschlag
- dann Besserung oder Verschlechterung mit inneren u. äußeren Blutungen, Schock, Organversagen → Tod

Ebola-Verdachtsfall

Aufgaben des Gesundheitsamts

- 1. Absonderung des Pat. anordnen***
(gem. § 30 Abs. 1 IfSG – in einem geeigneten Krankenhaus / Behandlungszentrum)
- 2. Behandlungszentrum/Sonderisolierstation kontaktieren: Zusage für Übernahme des Pat.?***
- 3. RTW-I anfordern (per Amtshilfe-Ersuchen , über Regionalleitstelle Lausitz)***
- 4. Information anderer beteiligter Stellen***

Ebola-Verdachtsfall

Aufgaben des Gesundheitsamts

- 1. Absonderung des Pat. anordnen (gem. § 30 Abs. 1 IfSG – in einem geeigneten Krankenhaus / Behandlungszentrum)*
- 2. Behandlungszentrum/Sonderisolierstation kontaktieren: Zusage für Übernahme des Pat.?*
- 3. RTW-I anfordern (per Amtshilfeersuchen – über Regionalleitstelle Lausitz)*
- 4. Information anderer beteiligter Stellen*

Seuchenalarmplan *des Landes Brandenburg*

I. Rechtsgrundlage

II. Organisatorischer Teil

III. Fachlicher Teil

IV. Spezieller Teil

- Teil A: Pocken
- Teil B: Influenza

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Niederschrift

über die 7. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 15.06.2015 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Maritta Böttcher

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Evelin Kierschk

Herr Michael Wolny

Herr Erich Ertl

Herr René Haase

Herr Jan Hildebrandt

Frau Irina Kalinka

Sachkundige Einwohner

Frau Heide Igel

Herr Holger Lehmann

Verwaltung

Frau Kirsten Gurske

Frau Waltraud Kahmann

Herr Rüdiger Lehmann

Herr Günther Dübe

Herr Dr. Helge Floss

Herr Denny Mieles

Frau Monika Strzelecki

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Heike Kühne

Herr Andreas Noack

Sachkundige Einwohner

Herr Matthias-Eberhard Nerlich

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2015
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Berichterstattung zum Rettungswesen im Landkreis Teltow-Fläming
- 7 Projekt "komet[de] - Entwicklung und Anwendung eines Assistenzsystems für Kommunen im demografischen Wandel" 5-2400/15-IV
- 8 Seuchenalarmplanung im Landkreis TF - vorbereitende und abwehrende Maßnahmen am Beispiel der Influenza und des Ebola-Fiebers
- 9 Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Barrierefreiheit 5-2210/14-KT

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Frau Böttcher eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Abgeordneten, sachkundigen Einwohner, Vertreter der Verwaltung und Gäste.

Zu der mit der Einladung übergebenen Tagesordnung gibt es keine Ergänzungen. Sie gilt damit als bestätigt.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.05.2015

Die Niederschrift vom 11.05.2015 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Zur Nachfrage von Frau Igel zum Schallschutz in den Schulen antwortet Frau Gurske, dass dies in der DB der Landrätin thematisiert wurde und durch die zuständigen Dezernenten/Amtsleiter in die entsprechenden Fachausschüsse weitergetragen wird. In den Schulen werden entsprechende Lärmschutzmaßnahmen bereits getroffen.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 4

Anfragen der Ausschussmitglieder

Frau Böttcher stellt die Frage, ob die Ärzte sich Bestätigungen, Nachweise, die der Patient wünscht, bezahlen lassen dürfen?

Herr Lehmann antwortet, dass diese Leistungen eigentlich kostenfrei sind, aber es liegt in der Ermessensentscheidung der Ärzte. Als Anlage ist dem Protokoll eine ausführliche Beantwortung beigefügt.

TOP 5

Mitteilungen der Verwaltung

Frau Gurske berichtet zur aktuellen Situation der Asylbewerber.

Seit Mai 2015 gibt es keine nach oben korrigierte Prognose der Zuweisungen. Derzeit hat der Landkreis 657 Flüchtlinge aufgenommen, 74 davon sind in Wohnungen untergebracht. Wegen einer Windpockeninfektion in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt gab es im Juni bisher keine Zuweisungen.

Zur Situation der Unterbringungskapazitäten sagt sie, dass es im Monat August noch ein Delta gibt, wo nicht sicher ist, ob die Kapazitäten ausreichen.

Gegenwärtig stellt sich die Situation so dar, dass etwa 20 % der neu aufgenommenen Flüchtlinge einen Titel erhalten bzw. den Landkreis durch eine freiwillige Ausreise wieder verlassen. Z.B. wurden im Mai 2015 43 Flüchtlinge aufgenommen. Im selben Monat haben 6 Flüchtlinge einen Aufenthaltstitel bekommen und 5 sind freiwillig ausgereist. In der Regel sind es Flüchtlinge aus den Westbalkanstaaten, die wieder ausreisen und Flüchtlinge, die schnell einen Titel bekommen, sind überwiegend aus Afghanistan und Syrien .

Zur geplanten Erstaufnahmeeinrichtung in Wünsdorf wird es am 18.06. eine Einwohnerinfoveranstaltung geben, zu der der Innenminister im Vorfeld die für den Landkreis zuständigen Landtagsabgeordneten, die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages und die Stadtverordneten der Stadt Zossen eingeladen hat. Selbstverständlich können auch interessierte Bürger teilnehmen.

Herr Ertl fragt nach den Bearbeitungszeiten für die Asylverfahren?

Frau Gurske antwortet, dass diese sehr unterschiedlich sind. Eine feste Frist gibt es nur für die Verteilung der Asylbewerber aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Landkreise. Diese beträgt längstens drei Monate. In der Regel sind in dieser Zeit die Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen.

TOP 6

Berichterstattung zum Rettungswesen im Landkreis Teltow-Fläming

Herr Mieles, Geschäftsführer der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH und Herr Dübe, Ordnungsamtsleiter und Werkleiter des Eigenbetriebs Rettungsdienst stellen anhand einer Power-Point-Präsentation die Arbeit, den Aufbau sowie die Organisation des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming vor. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Frau Igel fragt, ob inzwischen im Rettungsdienst nach einem einheitlichen Tarif bezahlt wird?

Herr Dübe antwortet, dass die Überführung in einen einheitlichen Tarif innerhalb eines Jahres stattfand und inzwischen alle nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bezahlt werden.

Herr Mieles ergänzt, dass die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH einen eigenen Tarifvertrag hat, der sich zu 100 % auf den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bezieht.

Herr Hildebrandt fragt, ob trotz Steigerung der Einsatzzahlen und dem am 1.1.2016 zur Verfügung stehenden Personal die Hilfsfristen eingehalten werden können?

Herr Dübe erklärt, dass im Gutachten eine Hilfsfristeinhaltung von über 89 % bescheinigt wurde. Interne Berechnungen belegen eine Hilfsfristeinhaltung von 91,24 %. Anspruch sind aber 95 %. Das Gutachten ist Grundlage für die Verhandlungen mit den Krankenkassen. Nur

durch eine Erweiterung und Erhöhung der Vorhaltung ist eine 95 %ige Hilfsfristerfüllung möglich.

Der BER ist in diesem Gutachten nicht berücksichtigt, da er nicht zum Einzugsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming gehört.

Herr Wolny äußert sich zum Standort Blankenfelde-Mahlow. Eine Rettungswache reicht für diesen Kernbereich nicht aus. Es muss im Einvernehmen mit Berlin neu organisiert werden.

Herr Dübe verweist auf das Gutachten, worin das nicht bestätigt wird. Das Gutachten zeigt, die Verlagerung der Rettungswache von Mahlow nach Dahlewitz bringt die entscheidenden Vorteile. Die Praxis wird zeigen, ob es funktioniert.

Herr Mieles ergänzt, dass Berlin im Bereich Lichtenrade ab Juni einen zweiten Rettungswagen 24h stationiert, um diesen Bereich zu versorgen.

Herr Hildebrandt spricht zwei Dinge an, die den LK trotz positiver Entwicklung weiterhin beschäftigen werden.

Erstens werden die Einsatzzahlen weiter steigen, das ist nicht beeinflussbar.

Zweitens die Nähe zu Berlin und somit die Personalabwerbung. Berlin ist gezwungen Personal einzustellen, um die Hilfsfristen einzuhalten.

Herr Dübe antwortet, dass niemand sagen kann, wo die Entwicklung genau hingeht. Für die Mitarbeiter wurden hier vor Ort die optimalsten Bedingungen geschaffen.

Herr Mieles ergänzt, auch Berlin wird nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes sein Personal vergüten. Sollte Berlin andere Eingruppierungsregelungen anwenden, werden sie diese nicht von den Kostenträgern refinanziert bekommen. Momentan gibt es Verhandlungen auf Bundesebene zur Eingruppierung von Rettungsdienstpersonal.

TOP 7

Projekt "komet[de] - Entwicklung und Anwendung eines Assistenzsystems für Kommunen im demografischen Wandel" (5-2400/15-IV)

Frau Gurske informiert einleitend, dass die Kreisverwaltung von der THW Wildau angefragt wurde, ob sich der Landkreis als Praxispartner an einer solchen Projektgestaltung beteiligen will. Zum Auftakt gab es bereits eine Information an die Abgeordneten mit der Entscheidung, sich an der ersten Ausschreibungsphase zu beteiligen. In der zweiten Ausschreibungsphase sind noch 19 Bewerber. In Vorbereitung der dafür erforderlichen Antragsunterlagen gab es mehrere Treffen mit Mitarbeitern der Verwaltung und auch einen großen Projektworkshop. Im Rahmen des Workshops sind hier erste Ideen hinsichtlich der Erfordernisse formuliert worden.

Bekommt die THW Wildau den Zuschlag, wird der Landkreis dafür mit Personal- und Sachmittel ausgestattet. Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich in Richtung demographischer Wandel orientieren. Deswegen ist auch u.a. die Akademie 2. Lebenshälfte einer der externen Partner.

Die Ausschüsse für Regionalentwicklung und Wirtschaft haben sich bereits mit dem Antrag befasst und zur Beschlussfassung an den KT empfohlen.

Frau Igel bittet unter Punkt a) um Aufnahme von alternativen Wohnformen, d.h. das gemeinschaftliche Wohnen von älteren Leuten, ohne dass es eine betreute Wohngemeinschaft darstellt.

Herr Hildebrandt macht am Beispiel der Gemeinde Rangsdorf darauf aufmerksam, dass es kaum preiswerten Wohnraum für ältere Menschen gibt. Sie werden in den Süden des Landkreises verdrängt. Dies sollte mit aufgenommen werden.

Des Weiteren fragt er, ob das Projekt zu 100 % gefördert wird?

Das Projekt wird zu 100 % gefördert.

Frau Böttcher stellt die Vorlage zur Abstimmung.
Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 8

Seuchenalarmplanung im Landkreis TF - vorbereitende und abwehrende Maßnahmen am Beispiel der Influenza und des Ebola-Fiebers

Herr Dr. Floss, SGL Gesundheitsamt berichtet über die Seuchenalarmplanung im Landkreis Teltow-Fläming. Diese Power-Point ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

TOP 9

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Barrierefreiheit (5-2210/14-KT)

Frau Böttcher führt einleitend aus, dass aus dem Kreistag der Antrag in die Ausschüsse verwiesen wurde. Der Ausschuss Gesundheit und Soziales ist dabei federführend. Die Voten der anderen Ausschüsse liegen vor sowie eine geänderte Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2015. Sie eröffnet die Diskussion.

Herr Hildebrandt fragt, wie die Fraktion DIE LINKE. zur neuen Stellungnahme der Verwaltung steht und ob diese bereit ist, den Beschlussvorschlag zu übernehmen. Was ist Diskussionsgrundlage für den Ausschuss, der Antrag oder die Stellungnahme der Verwaltung?

Frau Böttcher erläutert, dass der Antrag Diskussionsgrundlage wie in den anderen Ausschüssen sein sollte. In zwei Ausschüssen gab es eine Ablehnung und in zwei Ausschüssen eine Identifizierung mit den Vorschlägen der Verwaltung. In der Fraktion DIE LINKE. besteht Aufgeschlossenheit zur neuen Stellungnahme. Es besteht Klarheit darüber, dass nicht alles auf einmal verändert werden kann. Sie wirbt darum, nicht zuerst über die finanziellen Mittel zu diskutieren, sondern ob gemeinsam mehr für Barrierefreiheit getan wird oder nicht. Der Antrag und die Stellungnahme der Verwaltung unterscheiden sich im Wesentlichen nur in der Aussage, dass die DIN-Norm nur für Neubauten gelten soll.

Frau Kierschk berichtet von der Arbeit der AG Barrierefreiheit in der Stadt Luckenwalde, die seit 2009 aktiv ist. Sie wirbt dafür, dass die Seniorenbeiräte in den Kommunen sich damit beschäftigen und auch der Kreissenorenbeirat sowie die Behindertenbeiräte mehr mit einbezogen werden müssen.

Herr Ertl sagt, das kann nicht allein in die Ausschüsse verwiesen werden, da es die Allgemeinheit betrifft. In den kommunalen Gremien ist zu diskutieren, welche Möglichkeiten bestehen, um das Leben der Behinderten zu verbessern. Generell ist man in der Verpflichtung und hat die Aufgabe sich diesen Menschen gegenüber zu öffnen und zu helfen. Dazu gehören einfache technische Voraussetzungen, die auch Geld kosten aber insgesamt notwendig sind.

Frau Igel gibt zu bedenken, dass von hier aus nur über kreiseigene Gebäude entschieden werden kann. Es kann vom Ausschuss ein Signal an die Kommunen gehen. Sie bittet den Antrag dahingehend zu erweitern, dass auch Piktogramme mit aufgenommen werden, da

der Personenkreis der geistig Behinderten und Analphabeten nicht zu vergessen ist. In der aufgeführten DIN werden nur die motorischen Einschränkungen gesehen.

Frau Gurske äußert sich zur Genese der Stellungnahmen.

In der Stellungnahme der Verwaltung vom 27. April 2015 wurde vorgeschlagen, bei der Vergabe von Leistungen die Bestandsimmobilien des Landkreises schrittweise zu erfassen. Das ist unter Berücksichtigung der Auflagen zur Haushaltsgenehmigung verworfen worden. Die Stellungnahme vom 28. Mai 2015 beinhaltet im Beschlussvorschlag in den Punkten 1 bis 4 die Anwendung der DIN-Norm 18040-1 für alle kreiseigenen Immobilien (Neubauten, Umbauten, Modernisierungen von Bestandsimmobilien).

Frau Böttcher äußert zum Beschlussvorschlag, dass der Pkt 1. selbstverständlich sein sollte. Auch die Pkt. 2, 3 und 4 sind so handhabbar, mit der Einschränkung nicht ausschließlich die Schulen in Trägerschaft des Landkreises herbeizuziehen. Der letzte Absatz aus dem Beschlussvorschlag des Antrages der Fraktion DIE LINKE. sollte zusätzlich mit aufgenommen werden. Somit würden dann alle Bereiche und Personengruppen erfasst.

Es geht nicht nur um die Bauvorhaben, es geht um die Gebäude usw. die im kreislichen Besitz sind. Der Ursprung war, die Verwaltung zu beauftragen eine Übersicht zu erstellen, wo es Probleme an kreislichen Immobilien gibt.

Frau Gurske weist darauf hin, dass die Stellungnahme aussagt, dass die Verwaltung diese gewünschte Bestandsaufnahme nicht machen kann, sondern vergeben müsste. Die Vergabe wäre eine freiwillige Leistung und die kann aufgrund der Haushaltssicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gestemmt werden, außer es wird von der Fraktion DIE LINKE. eine Deckungsquelle im Haushalt benannt. Leistbar zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist, das zu dokumentieren, was in der Investitionsplanung an baulichen Aktivitäten geplant ist.

Frau Igel unterstützt den Pkt. 4, dass die Priorität die Schulen haben und der Landkreis dort zuerst tätig wird.

Herr Wolny verweist auf die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

Darin wird die Verwaltung aufgefordert, kreisliche Gebäude, die nicht barrierefrei sind, aufzulisten. Es sollte einen Zwischenbericht geben, indem die Bauaufsicht sich zu den Einrichtungen erklären kann.

Herr Hildebrandt schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an. Man muss sich entscheiden, ob man einen populistischen Antrag will oder einen Kompromiss wählt, der finanzierbar und umsetzbar ist.

Mit den 4 Punkten aus der Stellungnahme der Verwaltung und dem zusätzlichen aus dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. sollte man versuchen in der Praxis zu einem Ziel zu kommen. Man wird nicht alles schaffen, auch wenn es sinnvoll ist.

Frau Böttcher weist darauf hin, dass der Ausschuss Gesundheit und Soziales als federführender Ausschuss die Aufgabe hat, eine Beschlussempfehlung für den Kreistag vorzubereiten.

Sie unterbreitet den Vorschlag, sich regelmäßig im Ausschuss mit den Fragen der Barrierefreiheit zu beschäftigen, um somit auch die wirtschaftliche Angemessenheit im Blick zu haben.

Frau Igel bemerkt zur Frage der wirtschaftlichen Angemessenheit, dass man den Kreistag dazu entscheiden lassen sollte und die Verwaltung entsprechend zuarbeitet.

Frau Gurske weist darauf hin, dass es nicht zur Blockierung von Verwaltungshandeln führen darf.

Herr H. Lehmann sagt, wirtschaftliche Angemessenheit richtet sich letztendlich immer nach dem Geld. Bei Modernisierungen und Umbauten sollte man festlegen, was berücksichtigt wird und was nicht, als Diskussionsgrundlage für weitere Investitionsplanungen.

Frau Gurske erörtert die Änderungsempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung. Dieser Ausschuss hatte sich mit der 1. Stellungnahme (27.04.2015) befasst. Mit der neuen Stellungnahme (28.05.2015) wurde diese Änderungsempfehlung de facto gegenstandslos. Sie wurde aber nicht zurückgezogen. Eine abschließende Positionierung durch den Ausschuss Gesundheit und Soziales ist hierzu wichtig.

Frau Böttcher fragt, ob von den Abgeordneten mitgetragen wird, dass die Änderungsempfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung gegenstandslos geworden ist, weil alle anderen Ausschüsse auf einer anderen Grundlage diskutiert haben.

Frau Böttcher fasst zusammen, dass als Protokollnotiz aufgenommen wird, dass der Ausschuss Gesundheit und Soziales diese Änderungsempfehlung als gegenstandslos betrachtet.

Des Weiteren gibt sie den Auftrag an die Verwaltung, die Begrifflichkeit der wirtschaftlichen Angemessenheit dem Kreistag zu erläutern.

Frau Böttcher stellt den Beschlussvorschlag mit nachfolgendem Inhalt zur Abstimmung.

1. Für Neubauten ist die DIN-Norm 18040-1 grundsätzlich anzuwenden.
2. Für Umbauten und Modernisierungen an öffentlichen Gebäuden ist die DIN-Norm 18040-1 sinngemäß und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten sowie der wirtschaftlichen Angemessenheit anzuwenden.
3. Für alle Gebäude, für die schon jetzt eine Modernisierung geplant ist, sind in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und in Anbetracht der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahmen einzuplanen und durchzuführen.
4. Priorität haben alle Schulen in Trägerschaft des Landkreises.
5. Der zuständige Beirat und die im Landkreis tätigen Vereine der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen sind aktiv einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Luckenwalde, d. 20.07.2015

.....
Ausschussvorsitzende

.....
Protokollführerin



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2420/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

24.08.2015
21.09.2015

Betr.: Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet gemäß § 44c Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) in Verbindung mit § 4 Ziffer 1 der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des SGB II – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam folgende Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming und deren Stellvertreter in die Trägerversammlung des Jobcenters Teltow-Fläming:

<u>Vertreter/innen</u>	<u>Stellvertreter/innen</u>
Frau Wehlan, Landrätin	Herr Gärtner, Beigeordneter und Dezernent IV
Frau Gurske, Dezernentin II	Herr Christoph, Stabsstelle SGB II
Herr Ferdinand, Kämmerer	Frau Wache, SGL Geschäftsbuchhaltung

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 03.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2005 trat das Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, in Kraft. Mit der Grundgesetzänderung im Jahr 2010 sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) war sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern fortgesetzt werden kann.

Unter Beachtung dieser Rechtsnormen hat der Kreistag am 1. November 2010 beschlossen, die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitsuchende auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) wahrnehmen zu lassen.

Dabei können die Träger gemäß § 44b Abs. 2 SGB II-Änderungsgesetz selbst im Rahmen einer Vereinbarung grundlegende Festlegungen zu Standort, zur Ausgestaltung und Organisation der Jobcenter bestimmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch den Kreisausschuss des Kreistages Teltow-Fläming am 10. Januar 2011 beschlossen und soll zum 01.10.2015 aktualisiert, modifiziert und von den Beteiligten mit ihren Unterschriften in Kraft gesetzt werden.

Die bisherige zwischen Landkreis und Bundesanstalt für Arbeit (BA) vereinbarte Zusammensetzung der Trägerversammlung, die durch den Kreistag beschlossen wurde, bestand aus jeweils 2 Abstimmungsbänken. Diese Abstimmungsbänke waren unterschiedlich mit Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises und der BA besetzt und hatten jeweils nur eine Stimme. Diese Regelungen, unterschiedliche Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter Landkreis und BA und kein eigenes Stimmrecht für die Vertreterinnen und Vertreter, sondern nur ein Bankstimmrecht, sind mit dem SGB II Änderungsgesetz nicht vereinbar. Der Landkreis hatte damals diese Regelung angestrebt, um den Zugang der Abgeordneten in die Trägerversammlung zu sichern.

Künftig sollen der Trägerversammlung drei Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises und drei Vertreterinnen und Vertreter der Bundesagentur für Arbeit angehören und jeder Vertreter soll mit einer Stimme ausgestattet sein.

Die zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind hierbei nach den Vorschriften des § 41 BbKVerf zu wählen (Gremienwahlverfahren). Danach werden die drei zu vergebenden Sitze aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Nach der derzeitigen politischen Konstellation im Kreistag ergibt sich jeweils für die Fraktionen SPD, LINKE. und CDU ein Vorschlagsrecht für je einen Sitz.

Die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden regelmäßig für die Dauer von fünf Jahren bestellt und entsandt. Sie nehmen solange weiterhin ihre Aufgaben in der Trägerversammlung wahr, bis die jeweilige Nachfolgerin oder der jeweilige Nachfolger bestellt und entsandt ist.

Den Trägern obliegt nach § 44b Abs. 3 SGB II die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 SGB II gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht.

Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an

ihre Auffassung zu binden. Gerade diese Bindungswirkung verlangt eine kompetente fachliche Besetzung der Trägerversammlung aus den Fachbereichen Personal, Finanzen und Soziales. Der Landkreis schlägt dem Kreistag deshalb vor, in die Trägerversammlung folgende Vertreterinnen und Vertreter aus den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung zu entsenden.

<u>Fachliche Anbindung</u>	<u>Vertreter/innen</u>	<u>Stellvertreter/innen</u>
Vors. Trägerversammlung	Frau Wehlan, Landrätin	Herr Gärtner, Beigeordneter und Dezernent IV
Personal Soziales/Organisation Steuerungsprozesse Controlling	Frau Gurske, Dezernentin II	Herr Christoph, Stabsstelle SGB II
Finanzen/Kommunaler Finanzierungsanteil Kommunale Dienstleistungen	Herr Ferdinand, Kämmerer	Frau Wache, SGL Geschäftsbuchhaltung

Diesem Verfahren der fachlichen Anbindung folgen alle Landkreise in Brandenburg, die gemeinsam die Aufgabe von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern wahrnehmen.

Grundlegende Entscheidungen und Bewertungen zu den Ausgaben sowie zu den Möglichkeiten, diese Ausgaben über Zielvorgaben zu steuern, obliegen dann den Vertretern der Fachämter in der Trägerversammlung.

Mithin bestimmt die Trägerversammlung des Jobcenters die strategischen Leitlinien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Finanzplanung für das Jobcenter wird durch die Kämmerei begleitet. Änderungen und Mehrausgaben sind nur in begründeten Fällen über einen Beschluss in der Trägerversammlung möglich. Die fachliche Bewertung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben in den Verwaltungskosten soll dem Vertreter oder der Vertreterin der Kämmerei in der Trägerversammlung obliegen.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten des Jobcenters. Sie nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr, berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln im Jobcenter und stellt in Abstimmung mit beiden Trägern einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung für alle Beschäftigten des Jobcenters auf.

Darüber hinaus stimmt die Trägerversammlung das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm ab. All diese strategischen Vorgaben bedingen die Anbindung an die Fachämter der Verwaltung. Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden mithin in der Stabsstelle SGB II koordiniert, geprüft und bewertet sowie die Einhaltung der Beschlüsse überwacht.

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass die Angelegenheiten der Trägerversammlung, insbesondere die strategischen Vorgaben, im zuständigen Fachausschuss behandelt werden.



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2306/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

24.08.2015
21.09.2015

Betr.: Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Jobcenter Teltow-Fläming – zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Ansatz: keine finanziellen Auswirkungen

Finanzierung durch:

Produktkonto:

Bezeichnung des Produktkontos:

Konto-Ansatz:

noch verfügbare Mittel:

Luckenwalde, den 14.07.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Am 19. Dezember 2003 wurde das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch den Bundestag verabschiedet. In diesem Gesetz integriert ist u. a. das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), das die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt und am 1. Januar 2005 in Kraft trat.

Seither ist die Bundesagentur für Arbeit für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung) sowie für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zuständig. Die flankierenden Leistungen zur Eingliederung sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung obliegen den Kommunen.

Mit der Grundgesetzänderung im Jahr 2010 sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II-Änderungsgesetz) war sichergestellt, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen in so genannten Jobcentern fortgesetzt werden kann.

Unter Beachtung dieser Rechtsnormen hat der Kreistag Teltow-Fläming am 1. November 2010 beschlossen, dass die Gesamtaufgabe Grundsicherung für Arbeitsuchende auch zukünftig durch den Landkreis Teltow-Fläming und die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam wahrgenommen wird. Dies erfolgt nach § 44b SGB II in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern).

Die Träger selbst können gemäß § 44b Abs. 2 SGB II-Änderungsgesetz durch Vereinbarung die grundlegenden Punkte zu Standort, Ausgestaltung und Organisation in den Jobcentern bestimmen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde durch den Kreisausschuss des Kreistages Teltow-Fläming am 10. Januar 2011 beschlossen und am 14. Januar 2011 von den Verantwortlichen der beiden Träger unterschrieben und in Kraft gesetzt.

Der Landkreis hat die Änderungen in der Zusammensetzung der Kreistagsfraktionen, insbesondere mit Blick auf die Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters als Aufsichtsgremium der gemeinsamen Einrichtung sowie der Neubesetzung von Leitungsfunktionen bei beiden Trägern, zum Anlass genommen, auch die Gründungsvereinbarung rechtlich zu aktualisieren.

Die genannten und weitere Korrekturbedarfe finden in der Änderung der Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Jobcenter Teltow-Fläming entsprechende Berücksichtigung.

**Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Jobcenter Teltow-Fläming -
(nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“)
zwischen**

dem

Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch **die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan,**

(nachfolgend bezeichnet als "Landkreis")

und

der Bundesagentur für Arbeit,

vertreten durch die

Agentur für Arbeit Potsdam,

vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,

Frau Dr. Ramona Schröder,

(nachfolgend bezeichnet als "Agentur für Arbeit")

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Träger“)

Präambel

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die am 01.01.2011 in Kraft gesetzte Vereinbarung ersetzt. Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit der beiden Träger der Grundsicherung soll zur Umsetzung des neu gefassten SGB II friktionsfrei fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Mit § 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber den Trägern aufgegeben, „Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung“ zu bestimmen. **§ 44c Abs.2 Nr.4 und 6 SGB II bleibt unberührt. Die Träger sind sich insbesondere darüber einig, dass Stellenplan und Stellenbewirtschaftung sowie Fragen des wirtschaftlichen Dienstleistungseinkaufes einvernehmlich abzustimmen sind.**

Die Träger stimmen in den folgenden Grundpositionen für die Aufgabenerledigung im Jobcenter überein und berücksichtigen diese bei der Zusammenarbeit in der Trägerversammlung:

- Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtung werden transparent, effizient, bürgernah und serviceorientiert erbracht.
- Zur Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit werden die Kompetenzen und Ressourcen beider Träger eingebracht, zur bestmöglichen Lösung im Einzelfall abgestimmt und wirkungsorientiert genutzt.

- Eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung entspricht den berechtigten Erwartungen der Kunden und ist deshalb unabdingbar.

Besonderes Ziel der gemeinsamen Einrichtung ist, den Hilfebedürftigen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Hierunter fallen insbesondere:

- die Erbringung von Leistungen aus einer Hand;
- die Erstellung eines individuellen Hilfeplans für jeden Hilfebedürftigen mit dem Ziel der dauerhaften Integration in Beschäftigung;
- die Bereitstellung von qualitativ möglichst hochwertigen Marktersatzangeboten in den Fällen, in denen keine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen kann;
- die rasche Erbringung von Geldleistungen;

Bei der Unterstützung der Hilfebedürftigen ist auf die Gewährleistung der Chancengleichheit zu achten. Die Träger setzen die Regelungen und Intentionen des SGB II in vertrauensvoller Zusammenarbeit um.

Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen durch Sachaufklärung und auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden werden kann.

§ 1

Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming geht zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung) über.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Teltow-Fläming“.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Das Jobcenter hat einen Standort in der Stadt Zossen und einen weiteren in der Kreisstadt Luckenwalde. **In Abhängigkeit von strukturellen oder organisatorischen Erfordernissen kann die Anzahl der Standorte aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs.2 Nr.3 SGB II angepasst werden**

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Landkreis wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An Stelle des Jobcenters nimmt der Landkreis die Aufgaben nach § 16 a SGB II ohne Ausnahme wahr.

§ 3

Grundsätze und Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jobcenter hat folgende Organe:
 - die Trägerversammlung
 - den Geschäftsführer
- (2) Das Jobcenter hat darüber hinaus
 - einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II)
 - einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II)
 - eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
 - eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II)
 - eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II)
 - eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II)
- (3) Das Jobcenter nimmt die ihm obliegenden Aufgaben so wahr, dass ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitgestellt wird.
- (4) Bis auf Weiteres wird die bisherige Organisation fortgeführt. Dies schließt den Fortbestand der Widerspruchsstelle und des gemeinsamen Arbeitgeberservices mit ein.
- (5) Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide.

§ 4

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung besteht aus je 3 Vertretern des Landkreises und der Bundesagentur für Arbeit. Die Träger können für jeden Vertreter eine Stellvertretung benennen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (2) entfällt
- (3) Die Trägerversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Vertreter beider Träger den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Für die Erlangung der Mehrheit gelten die Regelungen in § 44 c Abs. 1 und 2 SGB II.
- (5) Es besteht Einvernehmen, dass die Positionen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht gleichzeitig durch denselben Träger besetzt werden.
- (6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägerversammlung, zum Mindestinhalt der Niederschrift und deren Unterzeichnung und zum Abstimmungsverhalten sowie zur einvernehmlichen Festlegung der Organisation und der Standorte aufzunehmen.
- (7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling im Jobcenter eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher. Für die

Erarbeitung des Arbeitsmarktprogramms finden sich Vertreter beider Träger als auch des Jobcenters in einem jährlichen Arbeitskreis zusammen.

- (8) Sie entscheidet über die im § 44 c Abs. 2 SGB II genannten Angelegenheiten sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fälle.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters auf Grundlage der Beschlüsse der Trägerversammlung. Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung beratend teil.
- (3) entfällt

§ 6

Örtlicher Beirat

- (1) Die Trägerversammlung beruft auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes maximal 10 Mitglieder unter Beachtung des § 18 d Satz 4 SGB II.
- (2) Der örtliche Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Personal

- (1) Das Jobcenter beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird von beiden Trägern zugewiesen. Die **Zuweisung erfolgt** gem. § 44 g (1) SGB II.
- (2) Der Landkreis ist in Anlehnung an seinen Finanzierungsanteil bestrebt, seinen Stellenanteil **von 15,2 %** des Gesamtpersonals **zuzuweisen**.
- (3) **Der Landkreis stellt, entsprechend dem Anteil des zugewiesenen kommunalen Personals am Gesamtpersonal, die durch die Trägerversammlung beschlossenen und im Stellenplan ausgewiesenen kommunalen Führungskräfte.** Bei der Neubesetzung der Stellen von Bereichsleitungen ist Einvernehmen der Träger sicherzustellen.
- (4) **Beide Träger gewährleisten die Besetzung ihres Personalanteils im Jobcenter.**

§ 8

Zielvereinbarungen, Stellenplan, Stellenbewirtschaftung, Innenrevision, Aufsicht über den kommunalen Träger, Transferleistungen

- (1) Hinsichtlich der Zielvereinbarungen gilt § 48 b SGB II, der Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewirtschaftung ist **§ 44 c Abs. 2 Nr. 8, § 44 k SGB II**

einschlägig, die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit ist in § 49 SGB II geregelt. Die Aufsicht über die kommunalen Leistungen obliegt dem kommunalen Träger nach § 44 b Abs. 3 SGB II.

- (2) Der Landkreis **ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit** zur Erstattung **der auszahlenden Leistungen die Lastschrift** der Kosten nach § 22, § 23 und § 28 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe. **Das zwischen Jobcenter und Kreisverwaltung vereinbarte Prüfverfahren wird beibehalten und fortgeschrieben.**
- (3) Das Jobcenter stellt dem Vertragspartner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung, **insbesondere die Datensätze, die zur Fortschreibung und Erhebung der Kosten der Unterkunft notwendig sind.**
- (4) Zum Ende jeden Quartals erstellt das Jobcenter einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Jobcenters sowie der Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen das Jobcenter oder einen beziehungsweise beide Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungs- beziehungsweise Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit in den folgenden Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist: Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Träger zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch. Ist der Schaden keinen bestimmten Träger zurechenbar, tragen die Träger den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.
- (3) Soweit der Schaden durch den Geschäftsführer des Jobcenters oder den stellvertretenden Geschäftsführer verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, haftet der Träger beziehungsweise Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, welcher den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber/Dienstherrn den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuordenbar, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Trägers. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.

- (4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Träger, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt den anderen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum **01. Oktober 2015** in Kraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger eine solche vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf dieser Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (7) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (9) Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes ab 01.01.2011 gelten die bestehenden Regelungen der Träger und eigene Regelungen der bisherigen Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming (Dienstvereinbarungen, Geschäftsanweisungen der Geschäftsführung usw.) im Zweifel weiter.
- (10) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich auf eine Rechtsvorschrift des 2. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung verwiesen wird, betreffen die Rechtsvorschriften des SGB II die ab dem 01.01.2011 geltende Fassung.

Für die Agentur für Arbeit
Potsdam

Potsdam, den

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

Dr. Ramona Schröder

Vorsitzende der
Geschäftsführung

Kornelia Wehlan

Landrätin

<p>Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Jobcenter Teltow-Fläming - (nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“) zwischen</p> <p>dem</p> <p>Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch den Landrat, Herrn Peer Giesecke, (nachfolgend bezeichnet als "Landkreis")</p> <p>und</p> <p>der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Edelgard Woythe, (nachfolgend bezeichnet als "Agentur für Arbeit") (zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Träger“)</p>	<p>Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Jobcenter Teltow-Fläming - (nachfolgend bezeichnet als „Jobcenter“) zwischen</p> <p>dem</p> <p>Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan, (nachfolgend bezeichnet als "Landkreis")</p> <p>und</p> <p>der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Potsdam, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung, Frau Dr. Ramona Schröder, (nachfolgend bezeichnet als "Agentur für Arbeit") (zusammen nachfolgend auch bezeichnet als „Träger“)</p>
---	--

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

Präambel	Präambel
<p>Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit des Landkreises Teltow-Fläming und der Agentur für Arbeit Potsdam, zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011, in einer gemeinsamen Einrichtung ausgestaltet werden.</p> <p>Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit der beiden Träger der Grundsicherung soll zur Umsetzung des neu gefassten SGB II friktionsfrei fortgesetzt und weiterentwickelt werden.</p> <p>Mit § 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber den Trägern aufgegeben, „Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung“ zu bestimmen.</p> <p>Die Träger stimmen in den folgenden Grundpositionen für die Aufgabenerledigung im Jobcenter überein und berücksichtigen diese bei der Zusammenarbeit in der Trägerversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtungen werden transparent, effizient, bürgernah und serviceorientiert erbracht. – Zur Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit werden die Kompetenzen und Ressourcen beider Träger eingebracht, zur bestmöglichen Lösung im Einzelfall abgestimmt und wirkungsorientiert genutzt. – Eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung entspricht den berechtigten Erwartungen der Kunden und ist deshalb unabdingbar. <p>Besonderes Ziel der gemeinsamen Einrichtung ist, den Hilfebedürftigen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erbringung von Leistungen aus einer Hand; – die Erstellung eines individuellen Hilfeplans für jeden Hilfebedürftigen mit dem Ziel der dauerhaften Integration in Beschäftigung; – die Bereitstellung von qualitativ möglichst hochwertigen Marktersatzangeboten in den Fällen, in welchen keine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen kann; – die rasche Erbringung von Geldleistungen; <p>Bei der Unterstützung der Hilfebedürftigen ist auf die Gewährleistung der Chancengleichheit zu achten.</p> <p>Die Träger setzen die Regelungen und Intentionen des SGB II in vertrauensvoller Zusammenarbeit um.</p> <p>Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen durch Sachaufklärung und auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden werden kann.</p>	<p>Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die am 01.01.2011 in Kraft gesetzte Vereinbarung ersetzt. Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit der beiden Träger der Grundsicherung soll zur Umsetzung des neu gefassten SGB II friktionsfrei fortgesetzt und weiterentwickelt werden.</p> <p>Mit § 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II hat der Gesetzgeber den Trägern aufgegeben, „Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung“ zu bestimmen. § 44c Abs.2 Nr.4 und 6 SGB II bleibt unberührt. Die Träger sind sich insbesondere darüber einig, dass Stellenplan und Stellenbewirtschaftung sowie Fragen des wirtschaftlichen Dienstleistungseinkaufes einvernehmlich abzustimmen sind.</p> <p>Die Träger stimmen in den folgenden Grundpositionen für die Aufgabenerledigung im Jobcenter überein und berücksichtigen diese bei der Zusammenarbeit in der Trägerversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Dienstleistungen der gemeinsamen Einrichtung werden transparent, effizient, bürgernah und serviceorientiert erbracht. – Zur Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit werden die Kompetenzen und Ressourcen beider Träger eingebracht, zur bestmöglichen Lösung im Einzelfall abgestimmt und wirkungsorientiert genutzt. – Eine hohe Qualität der Aufgabenerledigung entspricht den berechtigten Erwartungen der Kunden und ist deshalb unabdingbar. <p>Besonderes Ziel der gemeinsamen Einrichtung ist, den Hilfebedürftigen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.</p> <p>Hierunter fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erbringung von Leistungen aus einer Hand; – die Erstellung eines individuellen Hilfeplans für jeden Hilfebedürftigen mit dem Ziel der dauerhaften Integration in Beschäftigung; – die Bereitstellung von qualitativ möglichst hochwertigen Marktersatzangeboten in den Fällen, in denen keine unmittelbare Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgen kann; – die rasche Erbringung von Geldleistungen; <p>Bei der Unterstützung der Hilfebedürftigen ist auf die Gewährleistung der Chancengleichheit zu achten. Die Träger setzen die Regelungen und Intentionen des SGB II in vertrauensvoller Zusammenarbeit um.</p> <p>Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen durch Sachaufklärung und auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden werden kann.</p>

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

§ 1
Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming geht zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung) über.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Teltow-Fläming“.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Das Jobcenter hat seinen Hauptsitz in der Stadt Zossen und einen weiteren Standort in der Kreisstadt Luckenwalde. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die drei Liegenschaften innerhalb der Gemeinde Zossen schnellstmöglich zu einer gemeinsamen Liegenschaft innerhalb der Gemeinde Zossen zusammen zu fassen sind.

§ 1
Gemeinsame Einrichtung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Teltow-Fläming geht zum 01.01.2011 in eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II in der ab dem 01.01.2011 geltenden Fassung) über.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Teltow-Fläming“.
- (3) Das Jobcenter ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Das Jobcenter hat einen Standort in der Stadt Zossen und einen weiteren in der Kreisstadt Luckenwalde. **In Abhängigkeit von strukturellen oder organisatorischen Erfordernissen kann die Anzahl der Standorte aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs.2 Nr.3 SGB II angepasst werden.**

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Landkreis wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An Stelle des Jobcenters nimmt der Landkreis die Aufgaben nach § 16 a SGB II ohne Ausnahme wahr.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Das Jobcenter nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur für Arbeit und den Landkreis wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) An Stelle des Jobcenters nimmt der Landkreis die Aufgaben nach § 16 a SGB II ohne Ausnahme wahr.

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze und Organisation der Aufgabenwahrnehmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze und Organisation der Aufgabenwahrnehmung</p>
<p>(1) Das Jobcenter hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Trägerversammlung– den Geschäftsführer <p>(2) Das Jobcenter hat darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none">– einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II)– einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II)– eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)– eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II)– eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II)– eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II) <p>(3) Das Jobcenter nimmt die ihm obliegenden Aufgaben so wahr, dass ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitgestellt wird.</p> <p>(4) Bis auf Weiteres wird die bisherige Organisation fortgeführt. Dies schließt den Fortbestand der Widerspruchsstelle und des gemeinsamen Arbeitgeberservices mit ein.</p> <p>(5) Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide.</p>	<p>(1) Das Jobcenter hat folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Trägerversammlung– den Geschäftsführer <p>(2) Das Jobcenter hat darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none">– einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II)– einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II)– eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)– eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II)– eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II)– eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II) <p>(3) Das Jobcenter nimmt die ihm obliegenden Aufgaben so wahr, dass ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitgestellt wird.</p> <p>(4) Bis auf Weiteres wird die bisherige Organisation fortgeführt. Dies schließt den Fortbestand der Widerspruchsstelle und des gemeinsamen Arbeitgeberservices mit ein.</p> <p>(5) Das Jobcenter erlässt einheitliche Leistungsbescheide.</p>

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

<p style="text-align: center;">§ 4 Trägerversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Trägerversammlung</p>
<p>(1) Die Trägerversammlung besteht aus zwei Bänken. Jeder Träger besetzt eine Bank und hat eine Stimme.</p> <p>(2) Die Besetzung der Bänke obliegt dem Landkreis (6 Mitglieder) und der Agentur für Arbeit (3 Mitglieder). Sollten sich die Träger nicht einigen, entscheidet der Vorsitzende, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.</p> <p>(3) Die Trägerversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Vertreter des Landkreises den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Für die Erlangung der Mehrheit gelten die Regelungen in § 44 c Abs. 1 und 2 SGB II.</p> <p>(5) Es besteht Einvernehmen, dass die Positionen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht gleichzeitig durch den selben Träger besetzt werden.</p> <p>(6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägerversammlung, zum Mindestinhalt der Niederschrift und deren Unterzeichnung und zum Abstimmungsverhalten sowie zur einvernehmlichen Festlegung der Organisation und der Standorte aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling im Jobcenter eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher. Für die Erarbeitung des Arbeitsmarktprogramms finden sich Vertreter beider Träger als auch des Jobcenters, in einem jährlichen Arbeitskreis, zusammen.</p> <p>(8) Sie entscheidet über die im § 44 c Abs. 2 SGB II genannten Angelegenheiten sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fälle.</p>	<p>(1) Die Trägerversammlung besteht aus je 3 Vertretern des Landkreises und der Bundesagentur für Arbeit. Die Träger können für jeden Vertreter eine Stellvertretung benennen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(3) Die Trägerversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der Vertreter beider Träger den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.</p> <p>(4) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Für die Erlangung der Mehrheit gelten die Regelungen in § 44 c Abs. 1 und 2 SGB II.</p> <p>(5) Es besteht Einvernehmen, dass die Positionen des Geschäftsführers und des Vorsitzenden der Trägerversammlung nicht gleichzeitig durch denselben Träger besetzt werden.</p> <p>(6) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägerversammlung, zum Mindestinhalt der Niederschrift und deren Unterzeichnung und zum Abstimmungsverhalten sowie zur einvernehmlichen Festlegung der Organisation und der Standorte aufzunehmen.</p> <p>(7) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling im Jobcenter eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher. Für die Erarbeitung des Arbeitsmarktprogramms finden sich Vertreter beider Träger als auch des Jobcenters in einem jährlichen Arbeitskreis zusammen.</p> <p>(8) Sie entscheidet über die im § 44 c Abs. 2 SGB II genannten Angelegenheiten sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fälle.</p>

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters auf Grundlage der Beschlüsse der Trägerversammlung. Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung beratend teil.
- (3) Vor Beförderungen von Beamten und Höhergruppierungen von Angestellten der Bundesagentur für Arbeit sowie vor disziplinar- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen Mitarbeiter beider Träger stellt der Geschäftsführer Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Träger her.

§ 5

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte des Jobcenters auf Grundlage der Beschlüsse der Trägerversammlung. Er vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer des Jobcenters nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung beratend teil.
- (3) entfällt

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

§ 6

Örtlicher Beirat

- (1) Die Trägerversammlung beruft auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes maximal 10 Mitglieder unter Beachtung des § 18 d Satz 4 SGB II.
- (2) Der örtliche Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Örtlicher Beirat

- (1) Die Trägerversammlung beruft auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes maximal 10 Mitglieder unter Beachtung des § 18 d Satz 4 SGB II.
- (2) Der örtliche Beirat berät das Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

§ 7

Personal

- (1) Das Jobcenter beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird von beiden Trägern zugewiesen. Die Zuweisungsdauer beträgt gem. § 44 g (1) SGB II grundsätzlich fünf Jahre.
- (2) Der Landkreis ist in Anlehnung an seinen Finanzierungsanteil bestrebt, zukünftig seinen Stellenanteil auf 12,6 % des Gesamtpersonals zu erhöhen. Der Angleich soll sukzessive erfolgen.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenverteilung auf die Träger stellt der Landkreis grundsätzlich die durch die Trägerversammlung beschlossenen und im Stellenplan ausgewiesenen Führungskräfte, mindestens jedoch 12,6 % der Führungskräfte. Bei der Neubesetzung der Stellen von Bereichsleitungen ist Einvernehmen der Träger sicherzustellen

§ 7

Personal

- (1) Das Jobcenter beschäftigt kein eigenes Personal. Das Personal wird von beiden Trägern zugewiesen. Die **Zuweisung erfolgt** gem. § 44 g (1) SGB II.
- (2) Der Landkreis ist in Anlehnung an seinen Finanzierungsanteil bestrebt, seinen Stellenanteil **von 15,2 % des Gesamtpersonals zuzuweisen**.
- (3) **Der Landkreis stellt, entsprechend dem Anteil des zugewiesenen kommunalen Personals am Gesamtpersonal, die durch die Trägerversammlung beschlossenen und im Stellenplan ausgewiesenen kommunalen Führungskräfte**. Bei der Neubesetzung der Stellen von Bereichsleitungen ist Einvernehmen der Träger sicherzustellen.
- (4) **Beide Träger gewährleisten die Besetzung ihres Personalanteils im Jobcenter.**

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

§ 8

Zielvereinbarungen, Stellenplan, Stellenbewirtschaftung, Innenrevision, Aufsicht über den kommunalen Träger, Transferleistungen

- (1) Hinsichtlich der Zielvereinbarungen gilt § 48 b SGB II, der Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewirtschaftung ist § 44 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 44 k SGB II einschlägig, die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit ist in § 49 SGB II geregelt. Die Aufsicht über die kommunalen Leistungen obliegt dem kommunalen Träger nach § 44 b Abs. 3 SGB II.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich weiterhin, zur Erstattung der Leistungen eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt das Jobcenter bzw. die Agentur dem Landkreis alle Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.
- (3) Das Jobcenter stellt den Vertragspartner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung. Controlling- und Steuerungsdaten werden mittels Zugriff auf das BA-System – nach Antrag – zur Verfügung gestellt.
- (4) Zum Ende jeden Quartals erstellt das Jobcenter einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet

§ 8

Zielvereinbarungen, Stellenplan, Stellenbewirtschaftung, Innenrevision, Aufsicht über den kommunalen Träger, Transferleistungen

- (1) Hinsichtlich der Zielvereinbarungen gilt § 48 b SGB II, der Aufstellung des Stellenplans und der Stellenbewirtschaftung ist **§ 44 c Abs. 2 Nr. 8**, § 44 k SGB II einschlägig, die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit ist in § 49 SGB II geregelt. Die Aufsicht über die kommunalen Leistungen obliegt dem kommunalen Träger nach § 44 b Abs. 3 SGB II.
- (2) Der Landkreis **ermöglicht der Bundesagentur für Arbeit zur Erstattung der auszahlenden Leistungen die Lastschrift** der Kosten nach § 22, § 23 und § 28 SGB II abrechnungstäglich in einer Summe. **Das zwischen Jobcenter und Kreisverwaltung vereinbarte Prüfverfahren wird beibehalten und fortgeschrieben.**
- (3) Das Jobcenter stellt dem Vertragspartner unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung, **insbesondere die Datensätze, die zur Fortschreibung und Erhebung der Kosten der Unterkunft notwendig sind.**
- (4) Zum Ende jeden Quartals erstellt das Jobcenter einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.

<p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Haftung des Jobcenters sowie der Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Werden gegen das Jobcenter oder einen beziehungsweise beide Träger im Zusammenhang mit dem Jobcenter Amtshaftungsansprüche oder sonstige Haftungsbeziehungsweise Schadensersatzansprüche geltend gemacht, gilt im Innenverhältnis folgende Regelung, soweit in den folgenden Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist: Im Innenverhältnis ist der Schaden dem Träger zuzurechnen, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch. Ist der Schaden keinen bestimmten Träger zurechenbar, tragen die Träger den Schaden gemeinsam im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. In diesem Fall hat der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.</p> <p>(3) Soweit der Schaden durch den Geschäftsführer des Jobcenters oder den stellvertretenden Geschäftsführer verursacht wurde oder wenn der Schaden durch einen Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, haftet der Träger beziehungsweise Arbeitgeber/Dienstherr des Beschäftigten, welcher den Schaden verursacht hat, alleine und zwar gleichgültig, wessen Aufgaben im konkreten Fall wahrgenommen wurden. Das Jobcenter beziehungsweise ein, im Außenverhältnis eventuell in Anspruch genommener, Träger hat im Innenverhältnis einen Freistellungsanspruch oder, falls er hiervon keinen Gebrauch macht, einen Ausgleichsanspruch. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber/Dienstherren den Schaden gemeinsam verursacht oder ist der Schaden nicht einem Aufgabenbereich zuordenbar, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch. Die vorstehende Regelung gilt sowohl für Schäden Dritter als auch für Eigenschäden eines Trägers. Alle Schäden, die im Aufgabenbereich der Agentur für Arbeit entstehen, fallen dem Finanzierungskreis SGB II zu.</p> <p>(4) Für Schäden Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Träger, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Er stellt den anderen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.</p>	<p>Ohne Änderungen</p>
--	------------------------

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft.

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

§ 11	
Schlussbestimmungen	
<p>(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Träger eine solche vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf dieser Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.</p> <p>(3) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</p> <p>(4) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.</p> <p>(5) Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes ab 01.01.2011 gelten die bestehenden Regelungen der Träger und eigene Regelungen der bisherigen Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Teltow-Fläming (Dienstvereinbarungen, Geschäftsanweisungen der Geschäftsführung usw.) im Zweifel weiter.</p> <p>(6) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich auf eine Rechtsvorschrift des 2. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung verwiesen wird, betreffen die Rechtsvorschriften des SGB II die ab dem 01.01.2011 geltende Fassung.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

Änderungen zur Gründungsvereinbarung vom 01.01.2011/ Stand 02.06.2015 nach Dialog mit der BA und Rechtsamt/ Rot gekennzeichnet Änderungen im Vertrag

Aktualisierungsform

Für die Agentur für Arbeit
Potsdam

Potsdam, den

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den

Dr. Ramona Schröder

Vorsitzende der
Geschäftsführung

Kornelia Wehlan

Landrätin



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2479/15-IV

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	20.08.2015
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	24.08.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	31.08.2015
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.09.2015
Ausschuss für Wirtschaft	02.09.2015
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	03.09.2015
Kreisausschuss	07.09.2015
Rechnungsprüfungsausschuss	08.09.2015
Jugendhilfeausschuss	16.09.2015
Kreistag	21.09.2015

Betr.: Leitbild zur Kreisentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Novellierung des Leitbildes zur Kreisentwicklung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 22.07.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 01.09.2014 (ohne Vorlagennummer) wurde die Verwaltung aufgefordert, das in der gleichen Sitzung beschlossene Leitbild für den Landkreis Teltow-Fläming gemeinsam mit den Ausschüssen zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Hierfür erfolgte zunächst innerhalb der Verwaltung eine Überprüfung der beschlossenen Leitziele und Handlungsansätze durch die einzelnen Fachämter. Anregungen aus den Bürgerdialogen wurden berücksichtigt. Der sich ergebende Ergänzungs- und Korrekturbedarf ist zur Diskussion in die Ausschüsse eingebracht worden. Über die Ergebnisse wurde der Kreistag in seiner Sitzung am 29. Juni 2015 informiert.

Parallel waren die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Amtsdirektor des Landkreises in die Leitbilddiskussion einbezogen worden. In der Dienstberatung der Landrätin wurde die Thematik erneut aufgegriffen und das Vorgehen erläutert. Eingegangene Hinweise wurden nachfolgend geprüft und gleichermaßen dokumentiert (Ifd. Nr. 12 – 16).

Die jetzt angefügte Zusammenstellung enthält damit sämtliche im Diskussionsprozess eingebrachten Anregungen und Hinweise, versehen mit einer entsprechenden Empfehlung der Verwaltung.

Ferner beigefügt sind der um alle Änderungsvorschläge (markiert) ergänzte Leitbildtext sowie eine Übersicht zu den Leitziele und Handlungsansätzen des Leitbildes (Kurzfassung).

Anlagen:

Leitbild 2015 – Hinweisdokumentation (gesamt)
Leitbild 2015 – Textentwurf Änderungen (gesamt)
Leitbild 2015 – Kurzfassung

MITEINANDER LEBEN UND DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Überprüfung des Leitbildes Teltow-Fläming Stand 1. September 2014

Mit Kreistagsbeschluss vom 01.09.2014 wurde die Verwaltung aufgefordert, das in der gleichen Sitzung beschlossene Leitbild für den Landkreis Teltow-Fläming gemeinsam mit den Ausschüssen kontinuierlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

Hierfür erfolgte zunächst eine Überprüfung durch die Verwaltung und die Zusammenstellung des sich daraus ergebenden Ergänzungs- und Korrekturbedarfs. Anregungen aus Bürgerdialogen des Landkreises wurden eingearbeitet. Diese Vorschläge lagen zur Diskussion, Kommentierung und Ergänzung in den Ausschüssen vor. Die

entsprechenden Ergebnisse wurden dem Kreistag gemäß dem o. g. Kreistagsbeschluss in der Sitzung am 29.06.2015 bereits zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus waren die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Amtsdirektor in die Leitbilddiskussion einbezogen worden. Eingegangene Hinweise wurden nunmehr geprüft und gleichermaßen dokumentiert (Ifd. Nr. 12 – 16). Die insgesamt jetzt anstehenden Novellierungen sollen über die Fachausschüsse dem Kreistag am 21.09.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ergebnisse aus der Überprüfung des Leitbildes durch Verwaltung und Ausschüsse, nach Einbeziehung der Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und des Amtsdirektors des Landkreises sowie nach Diskussionen in der Herbstkonferenz 2014 und dem Zukunftsdialog 2015

Ifd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingebracht durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
1	Deckblatt		Ergänzung des Datums des aktuellen Standes des Leitbildes	A 67	bessere Verständlichkeit	Vorschlag aufnehmen
2	1 – Leben und Gemeinschaft	Seite 5, Absatz 6	Erweiterung des Handlungsansatzes: „Förderung von Gemeinwesen und Ehrenamt Gemeinwesen und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des Miteinanders in Teltow-Fläming. Möglichkeiten für Beteiligung und Ehrenamt ergeben sich in allen Lebensbereichen. Der Landkreis trägt dazu bei, sie zu erschließen und die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu verbessern. Er fördert die Gewinnung, Begleitung und <i>Wertschätzung</i> von bürgerschaftlich Engagierten <i>und ihre Einbindung in das Gemeinwesen.</i> “	AG Gemeinwesen und Mobilität“ der Herbstkonferenz 2014/ Beauftr. d. LRin	Gemeinwesen ist als wesentlicher Teil der Daseinsvorsorge zu fördern	Vorschlag aufnehmen

lfd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingebraucht durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
3		Seite 6, Absatz 1	Ergänzung im letzten Satz: „Er setzt sich für ein seniorengerechtes Lebensumfeld, für umfassende Barrierefreiheit <i>und ein generationsübergreifendes Miteinander</i> ein.“	AG „Demografie und familiäre Lebensformen“ der Herbstkonferenz 2014/ Büro LRin	Kommunikation und Kontakt der Generationen für die Zukunftsgestaltung	Vorschlag aufnehmen
4	2 – Wirtschaft und Tourismus	Seite 8, Absatz 6	Ergänzung vor dem letzten Satz: „ <i>Unterstützt wird die Branche auch durch die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen. Sie sollen zum Markenzeichen der Region werden.</i> “	A 83		Vorschlag aufnehmen
5	3 – Gesundheit und Umwelt	Seite 10, nach Absatz 3	Ergänzung: „ <i>Der Landkreis setzt sich für den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wild- und Fischbestandes ein, der in einem ausgewogenen Verhältnis zu den natürlichen Lebensgrundlagen steht. Unterstützt wird die biotopgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung von Wild und Gewässern.</i> “	A 32		Vorschlag aufnehmen
6		Seite 10, Absatz 4	Teilen des letzten Satzes: „Der Sicherung des Bodenschutzes und der Gefahrenabwehr bei zivilen und militärischen Altlasten gilt besondere Beachtung. <i>Ein Schwerpunkt ist das ehemals militärisch genutzte Areal. Es entspricht einem Fünftel der Kreisfläche.</i> “	A 67	bessere Verständlichkeit	Vorschlag aufnehmen
7	4 – Soziales	Seite 13, Absatz 2	Korrektur des 2. Satzes: „...Werkstatt für behinderte Menschen <i>unterstützt</i> er die Möglichkeiten einer späteren Eingliederung auch in den ersten Arbeitsmarkt.“	A 50	inhaltliche Klarstellung	Vorschlag aufnehmen
7a			Streichung des Wortes „auch“ in dem unter lfd. Nr. 7 vorgeschlagenen Satz	Ausschuss für Gesundheit und Soziales		Vorschlag aufnehmen

lfd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingebraucht durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
8	5 – Familie und Kinder	Seite 14	Ergänzung eines zusätzlichen - dann ersten - Handlungsansatzes: „Einsatz für das Wohl der jungen Menschen und Familien <i>Der Landkreis schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Er sieht die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien als zentrale Investition in die Zukunft und Familienfreundlichkeit als wichtigen Standortfaktor.“</i>	A 51/Büro LRin	Der aufzunehmende Handlungsansatz ist Rahmen und Maßstab für das Herangehen an die Umsetzung der umfassenden Aufgaben zum Wohle und zur Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Zusammenwirken mit freien Trägern der Jugendhilfe, Ämtern, Einrichtungen, Behörden und der Politik.	Vorschlag aufnehmen
8a			Neuformulierung des zweiten Satzes des unter lfd. Nr. 8 vorgeschlagenen Handlungsansatzes: <i>„Die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien ist eine zentrale Investition in die Zukunft und Familienfreundlichkeit ein wichtiger Standortfaktor.“</i>	Ausschuss f. Gesundheit und Soziales sowie Jugendhilfeausschuss		Vorschlag aufnehmen
9		Seite 14f., Absatz 7	im Handlungsansatz (Sozialräumliche Vernetzung) Streichung des Teilsatzes „für die Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen und Familien.“	A 51	ist im ersten Handlungsansatz (neu) enthalten, kann an dieser Stelle gestrichen werden	Vorschlag aufnehmen
9a		Seite 15, Absatz 2	Änderung der Überschrift: von „Ausbau der Trägervielfalt“ in „Trägervielfalt“	Jugendhilfeausschuss		Vorschlag aufnehmen

lfd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingetragen durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
10	6 – Bildung und Kultur	Seite 17, Absatz 1	Änderung von „Heimatsforschung“ in: „ <i>Brauchtum und Heimatpflege</i> “	A 40		Vorschlag aufnehmen
11		Seite 17, Absatz 2	Neufassung des Handlungsansatzes (Förderung der künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung): „ Kulturelle Bildung Der Landkreis beteiligt sich an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die <i>kulturelle und künstlerische Entwicklung seiner Einwohnerinnen und Einwohner</i> . Dazu gehört ein breites <i>und vernetztes</i> Bildungsangebot, dessen Qualität dauerhaft gesichert werden soll. Dabei geht es um <i>die Vermittlung kultureller Fähigkeiten</i> , die Begabtenförderung und eine <i>umfassende Persönlichkeitsentwicklung</i> .“	A 40	inhaltliche Klarstellung – umfassende Persönlichkeitsentwicklung durch kulturelle Bildung	Vorschlag aufnehmen
12	Leitbild gesamt	ganzer Text	Leitbild ist zu unkonkret bzw. undifferenziert für den Landkreis, es wird kein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Landkreisen deutlich	Gemeinde Niederer Fläming		keine Änderung; Begründung: im Leitbild werden die grundsätzliche Zielrichtung einzelner Entwicklungsthemen aufgezeigt und welche Ansätze dafür verfolgt werden sollen; konkrete Maßnahmen werden nachfolgend durch Arbeits- bzw. Haushaltspläne untersetzt; Alleinstellungsmerkmale des Kreises und die Marke TF werden in der Einleitung dargestellt

Ifd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingebracht durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
13			Bezug zum alten Leitbild fehlt, eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Evaluation wäre hilfreich	Gemeinde Niederer Fläming		Kenntnisnahme; Erklärung: das alte Leitbild war im Hinblick auf eine einheitliche Struktur sowie die Aktualisierung der zu berücksichtigenden Lebensthemen weiterzuentwickeln; als Ausgangspunkt für eine strategische Haushaltsplanung soll es durch diese nunmehr fortlaufend und transparent umgesetzt werden
14			die Strukturierung des Leitbildes erschließt sich nicht; die für die Erfüllung notwendigen Finanzen als letztes Kapitel zu führen mindert deren Bedeutung	Gemeinde Niederer Fläming		keine Änderung der Struktur; Begründung: die einzelnen Kapitel stellen keine Rangfolge dar, die Umsetzung erfolgt durch jährlich über den Haushalt zu beschließende Maßnahmen und Investitionen und die damit unmittelbare Verknüpfung mit den finanziellen Grundlagen; zur Verdeutlichung wird auf die zur Ergänzung empfohlene Übersicht verwiesen (s. Ifd. Nr. 15),

lfd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingetragen durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
						darin sind alle Entwicklungsthemen gleichrangig nebeneinander dargestellt
15			es ist kein Umsetzungszeitraum für die formulierten Ziele erkennbar	Gemeinde Niederer Fläming		Erklärung: die formulierten Handlungsansätze sind mittelfristig anzustrebende Schwerpunkte für die kreisliche Entwicklung (vgl. Einleitung); Unterlagen des Ausgangsworkshops weisen hierfür einen Zeitraum von 3 – 5 Jahren aus, nach dem einzuschätzen sein wird, wie den weitergehenden, langfristig aufgestellten Leitzielen entsprochen werden konnte
16			die einzelnen Themen sind zu umfangreich behandelt, prägnante Kernaussagen sind verständlicher als ein durchgehender Fließtext	Gemeinde Niederer Fläming		Hinweis aufgreifen und dem ausführlichen Leitbild eine Kurzfassung beifügen, die die Leitziele und mittelfristigen Handlungsansätze auf einen Blick vermittelt; Begründung: Anliegen war es, die einzelnen Handlungsansätze zur inhaltlichen Klarstellung durch einige Erläuterungen zu untersetzen; die

Ifd. Nr.	Kapitel	Textstelle (Leitbild 01.09.2014)	Vorschlag/Anregung/Hinweis	eingebracht durch	Begründung	Empfehlung/Erklärung der Verwaltung
						Ergänzung einer Zusammenfassung für den besseren Überblick ist zweckmäßig

Fachämterkürzel

A 32 – Ordnungsamt

A 40 – Amt für Bildung und Kultur

A 50 – Sozialamt

A 51 – Jugendamt

A 67 – Umweltamt

A 83 – Landwirtschaftsamt



Landkreis Teltow-Fläming – Leitbild –

MITEINANDER LEBEN UND
DIE ZUKUNFT GESTALTEN

Stand: 21. September 2015

Inhalt

Einleitung	3
1 Leben und Gemeinschaft	4
2 Wirtschaft und Tourismus	7
3 Gesundheit und Umwelt	10
4 Soziales	13
5 Familie und Kinder	14
6 Bildung und Kultur	16
7 Verwaltung und Finanzen	18

Anhang

Kurzfassung

Einleitung

Auf dem Weg in die Zukunft machen globale und regionale Entwicklungen auch um den Landkreis Teltow-Fläming keinen Bogen. Deshalb sind wir nicht nur gefragt, sondern gefordert, uns diesen Veränderungen zu stellen, sie zu begleiten und aktiv mitzugestalten. Dabei geht es darum, die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung des Landkreises so auszurichten, dass er für heutige und künftige Generationen eine lebens- und liebenswerte Heimat ist und bleibt.

MITEINANDER LEBEN UND DIE ZUKUNFT GESTALTEN ist nicht nur der Anspruch des fortgeschriebenen Leitbildes, sondern eine Herausforderung, der sich die Kreisverwaltung und der Kreistag Teltow-Fläming gemeinsam mit den rund 160.000 Einwohnern des Landkreises stellen wollen. Dazu wurden Leitthemen entwickelt, die die Potenziale der Region verdeutlichen und ihre Nutzung fördern sollen. Teltow-Fläming punktet unter anderem mit seiner Nähe zur Metropole Berlin, einer guten Infrastruktur, einer investitionsfördernden Verwaltung und hervorragend ausgebildeten Fachkräften. Daraus resultierte in der Vergangenheit eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung, die den Landkreis zu einem der begehrtesten Standorte in den neuen Bundesländern gemacht hat. Er ist darüber hinaus bekannt für eine interessante Geschichte, lebendige Traditionen sowie hervorragende Sport- und Freizeitmöglichkeiten in einer intakten Natur. Nicht umsonst ist die Region im Süden von Berlin das Zuhause vieler Generationen und Bevölkerungsgruppen, die gern hier leben und stolz auf das „Markenzeichen“ TF sind. Das soll auch künftig so bleiben.

Vor diesem Hintergrund hat die Kreisverwaltung Teltow-Fläming das Leitbild aus dem Jahr 2003 kritisch überarbeitet und mit den Abgeordneten des Kreistages diskutiert. Dabei ging es in erster Linie darum, Stärken und Schwächen zu analysieren sowie Ziele und Handlungsfelder für die Zukunft zu formulieren. Eingeflossen sind in diesen Prozess die Ergebnisse einer fachlich begleiteten Reihe von Workshops, in der alle Fach- und Leitungsebenen der Verwaltung strategische und mittelfristige Entwicklungsziele erarbeitet haben. Ebenso fanden jene Vorschläge Berücksichtigung, die von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises bzw. von Kommunalpolitikern im Rahmen des Bürgerforums sowie mehrerer Herbstkonferenzen formuliert worden sind. So entstand eine Art Wegweiser für die Zukunft, der eine Grundorientierung für die mittelfristige Entwicklung der Region darstellt. Dabei handelt es sich nicht um ein starres Korsett, sondern den Beginn eines dynamischen Prozesses, der kontinuierlich fortgesetzt werden soll – von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft.

Deshalb berücksichtigt die Fortschreibung des Leitbildes in besonderer Weise:

- das Miteinander und die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Gesellschaft
- die Veränderung der Bevölkerungszahl und -struktur als übergreifende Rahmenbedingung mit Auswirkungen auf alle Lebensbereiche
- die zunehmende Bedeutung einer umfassenden Mobilität
- den Umgang mit dem Klimawandel und
- die Sicherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit und Liquidität des Landkreises.

Alle Themen wurden mit konkreten Zielen untermauert, für deren Umsetzung Politik, Verwaltung und Bürger in Zeiten globaler und regionaler Veränderungen gleichermaßen gefragt sind. Deshalb wollen wir MITEINANDER LEBEN UND DIE ZUKUNFT GESTALTEN.

1 Leben und Gemeinschaft

Der Landkreis TF ist für seine Einwohner attraktiv und lebenswert

Handlungsansätze:

Förderung von Dörfern und Städten als Wohn-, Kultur- und Arbeitsraum

Vielfältigkeit prägt die Städte und Gemeinden in Teltow-Fläming. Der Landkreis wirkt im berlinnahen wie im ländlichen Raum mit, attraktive Wohn- und Lebensbedingungen zu gewährleisten. Er berücksichtigt dabei die verschiedenen demografischen, sozialen und strukturellen Verhältnisse und befördert die Entwicklung des Gesamttraums.

Einige Regionen des Landkreises entwickeln sich mit großer Eigendynamik und können zum Teil weitere Zuwanderung verzeichnen. Der Landkreis unterstützt dort die Kommunen bei der planerischen Bewältigung der damit verbundenen Anforderungen. Dabei geht es insbesondere um die Flächenbereitstellung und um die erforderliche Infrastrukturausstattung.

In den ländlich geprägten Räumen sind die Anstrengungen auch darauf gerichtet, die Abwanderung der Bevölkerung und damit verbundene Folgen abzumildern. Der Landkreis unterstützt Maßnahmen und Projekte, die feste Arbeitsplätze im ländlichen Raum sichern und gewachsene dörfliche Strukturen sowie damit verbundene Identitäten festigen.

In der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aller Gesellschaftsbereiche sieht der Landkreis einen wichtigen Ansatz für die regionale Entwicklung. Er fördert und begleitet die Arbeit in der Lokalen Aktionsgruppe „Rund um die Flaeming-Skate“ e. V. Mit aktiver Öffentlichkeitsarbeit bemüht sich der Landkreis darum, die Akzeptanz für den ländlichen Raum zu stärken. Dazu werden auch überregionale Veranstaltungen genutzt.

Förderung einer stabilen und umweltgerechten Siedlungsentwicklung

Der Landkreis orientiert auf eine nachhaltige, am Bedarf ausgerichtete Siedlungsentwicklung und unterstützt die planenden Kommunen. Vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen setzt sich der Landkreis dafür ein, Funktionen zu bündeln und entsprechende Erreichbarkeiten zu gewährleisten.

Der Landkreis unterstützt grundsätzlich den versorgungssichernden Ansatz Zentraler Orte mit den kreislichen Mittelzentren Luckenwalde, Ludwigsfelde, Jüterbog und Zossen. Er wirkt auf ein insgesamt ausgewogenes Netz anerkannter Zentren hin, das zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere im ländlichen Raum beiträgt.

Für eine hohe Attraktivität der Siedlungen und eine zukunftsfähige Erholungsfunktion des Umlandes trägt der Landkreis zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft bei.

Der Landkreis unterstützt Aktivitäten, die geeignete ehemalige Militärflächen einer zivilen Nutzung zuführen.

Sicherung der Mobilität durch bedarfsgerechten ÖPNV

Der Landkreis sichert die Mobilität seiner Einwohner mit einem bedarfsgerechten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Um den großen Bedarf im Norden zu decken, ohne den Süden abzuhängen, gewinnen flexible Lösungen an Bedeutung. Dabei werden die Mobilitätskonzepte der Kommunen wie zum Beispiel Rufbus- und Park-and-ride-Lösungen einbezogen.

Ziel ist es, den Landkreis besser an die Landeshauptstadt Potsdam und den Flughafen Berlin Brandenburg (BER) anzubinden. Außerdem sind die Nord-Süd-Anbindungen des Schienenpersonennahverkehrs (Regional- und S-Bahnen) zu optimieren. Die Nord-/Süd- und die West-/Ost-Anbindungen müssen miteinander verknüpft werden.

Förderung einer starken Demokratie, interkultureller Integration und Bürgerteilhabe

Der Landkreis Teltow-Fläming ist das Zuhause für viele Generationen und Bevölkerungsgruppen. Vielfalt und Inklusion werden als Bereicherung erkannt. Jeder Mensch soll – unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten – die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Religion, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seines Alters oder einer Behinderung benachteiligt werden. Der Landkreis entwickelt und sichert eine Willkommenskultur zur Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration.

Der Landkreis unterstützt Initiativen und Projekte gegen Extremismus und intolerantes Gedankengut, darunter Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus, sowie für eine starke Demokratie. Er pflegt die Zusammenarbeit mit den Kommunen und Akteuren und befördert die Stärkung von Netzwerken. Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Weiterentwicklung von ehrenamtlichen Strukturen stehen dabei ebenso im Mittelpunkt wie ein gewaltfreies und tolerantes Verhalten.

Förderung von **Gemeinwesen und Ehrenamt**

Gemeinwesen und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Bestandteile des Miteinanders in Teltow-Fläming. Möglichkeiten für Beteiligung und Ehrenamt ergeben sich in allen Lebensbereichen. Der Landkreis trägt dazu bei, sie zu erschließen und die notwendigen Rahmenbedingungen **dafür** zu verbessern. Er fördert die Gewinnung, **[Vermittlung]** Begleitung und **Wertschätzung** von bürgerschaftlich Engagierten **und ihre Einbindung in das Gemeinwesen**.

Förderung von Seniorenarbeit und Barrierefreiheit

Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die Lebensbedingungen für Menschen aller Altersgruppen – ob mit oder ohne Behinderung – gleichermaßen Be-

rücksichtigung im gesellschaftlichen Alltag finden. Er setzt sich für ein seniorenrechtliches Lebensumfeld, für umfassende Barrierefreiheit und ein generationsübergreifendes Miteinander ein.

Menschen mit Behinderungen werden dabei unterstützt, selbstbestimmt und gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen zu können. Der Landkreis fördert ein zeitgemäßes positives Altersbild und schafft mit seniorenpolitischen Leitlinien den Rahmen für starke Seniorenarbeit. Dabei werden Kommunen, Verbände und Beiräte einbezogen.

Förderung des Breitensports

Anliegen des Landkreises ist es, über ein vielfältiges Sportangebot die Freizeitmöglichkeiten sowie Gelegenheiten zur sportlichen und gemeinschaftlichen Betätigung auszubauen. Darauf sind die kontinuierliche Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. und der Vereinsarbeit nach jährlich wechselnden Schwerpunkten ausgerichtet. Die geplante interkommunale Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung wird hierfür fundierte Empfehlungen liefern.

Stärkung der interkommunalen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Ob große Stadt oder kleines Dorf – der Landkreis Teltow-Fläming versteht sich als kommunale Familie, die nur in der Summe all ihrer Mitglieder stark und erfolgreich ist. Aus diesem Grund setzt sich der Landkreis für einen themenübergreifenden Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit ein und unterstützt den Abschluss von Kooperationsverträgen oder die Bildung überregionaler Arbeitsgremien. Davon profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region sowie Politik und Verwaltung, denn viele Aufgaben der Zukunft lassen sich gemeinsam besser, schneller, wirksamer, vielfältiger und effizienter erledigen.

Partnerschaftliche Beziehungen unterhält der Landkreis Teltow-Fläming mit dem Berliner Stadtbezirk Tempelhof-Schöneberg, dem Landkreis Paderborn und dem polnischen Kreis Gniezno.

2 Wirtschaft und Tourismus

Der Landkreis TF ist ein attraktiver Standort und steht für wirtschaftliche Stärke

Handlungsansätze:

Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur

Der Landkreis trägt mit einer ausgewogenen Infrastruktur zu bestmöglichen Bedingungen für sämtliche Lebens- und Wirtschaftsentscheidungen bei und setzt sich für ihre Erhaltung ein. Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit sowohl der Verkehrs- als auch der touristischen Netze sollen fortwährend optimiert werden. Belange der Verkehrssicherheit, insbesondere der Schulwegsicherung, finden dabei besondere Berücksichtigung.

Der Verkehrslandeplatz Schönhagen ist ein wichtiger infrastruktureller Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises.

Eine flächendeckende, leistungsfähige Breitbandversorgung ist ein bedeutender Standortfaktor. Der Landkreis trägt weiterhin Sorge, den Erschließungsstand bedarfsgerecht abzurunden.

Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, zielgerichtete Arbeitskräftesicherung

Der Landkreis unterstützt die mittelständische Wirtschaft bei der Neuan-siedlung, Erweiterung und Bestandssicherung der Unternehmen. Mit den Stellungnahmen zu regionalen Investitionsvorhaben nimmt der Landkreis entscheidenden Einfluss auf die Fördermittelvergabe für kleine, mittelständische und Großunternehmen.

Der Arbeits- und Fachkräftebedarf der in Teltow-Fläming ansässigen Unternehmen muss auf lange Sicht gedeckt werden können. Hier setzt der Landkreis auf Netzwerkarbeit. Er unterstützt den Wissenstransfer zwischen Schule, Wissenschaft und regionaler Wirtschaft. Der Deckung des Arbeitskräftebedarfs in der Gesundheitswirtschaft wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Hauptziel der Arbeitsmarktpolitik im Landkreis Teltow-Fläming ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit Einkommen, von denen die Beschäftigten und ihre Familien gut leben können. Gleichmaßen sind bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Dafür nutzt der Landkreis EU-Förderprogramme sowie Bundes- und Landesarbeitsförderprogramme. Existenzgründungen werden mit Hilfe des ESF- und Landesförderprogramms „Lotsendienst“ bis zu nächst 2020 unterstützt.

Auch die Integration arbeitsloser Menschen in das Erwerbsleben soll dem zukünftigen Arbeitskräftemangel entgegenwirken.

Förderung eines vielseitigen und nachhaltigen Tourismus, insbesondere in der Flaeming-Skate-Region

Der Tourismus ist für den gesamten Landkreis von besonderer Bedeutung. Dies gilt vor allem im ländlichen Raum. Deshalb werden Erhalt und Entwicklung der Infrastruktur auch in Zukunft gefördert. Dies geschieht in enger Anlehnung an die Marketingstrategie des Tourismusverbandes Fläming e. V. und in Zusammenarbeit mit den Kommunen des Landkreises.

Der Landkreis nutzt alle Möglichkeiten der EU-Förderprogramme. Er arbeitet mit der LAG „Rund um die Flaeming-Skate“ e. V. und anderen regionalen Akteuren zusammen, um vor allem privatwirtschaftliche Initiativen zur Verbesserung, Erweiterung und Vernetzung der touristischen Angebote zu unterstützen.

Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen

Der Landkreis fördert die Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktion unter den Bedingungen einer standortgerechten, ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Damit zielt er auf den Erhalt attraktiver ländlicher Räume und ihrer Wirtschaftskraft.

Der Landkreis setzt sich für die Sicherung und den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und deren Nutzung durch ortsansässige Landwirte ein, die Flächen dürfen nicht zu Spekulationsobjekten werden. Er begleitet aktiv die Verfahren zur Flurbereinigung als Instrument zur nachhaltigen Raumentwicklung.

Landwirtschaftliche Unternehmen unterstützt er dabei, sich am nationalen und europäischen Agrarmarkt behaupten zu können. Der Anbau und die Verwertung nachwachsender Rohstoffe bereichern und stärken die Wirtschaftstätigkeit in der Region gezielt.

Zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung und Vermarktung orientiert der Landkreis darauf, bestehende Anbau-, Erzeuger- und Vermarktungsstrukturen zu stärken. Es geht darum, Absatzmöglichkeiten auf regionalen Märkten zu erweitern und ökologisch erzeugte Produkte auch in die Direktvermarktung verstärkt einzubeziehen. **Unterstützt wird die Branche auch durch die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen. Sie sollen zum Markenzeichen der Region werden.** Der Landkreis unterstützt das Kleingartenwesen.

Die fachliche Aus- und Weiterbildung im Agrarbereich wird durch die kreisliche Landwirtschaftsschule abgesichert.

Nutzung der Wirtschaftspotenziale im Umfeld des Flughafens Berlin Brandenburg

Die Nutzung der Wirtschaftspotenziale im Umfeld des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) ist eine große Entwicklungschance für den gesamten Landkreis Teltow-Fläming. Die Verwaltung ist Dienstleister für die Unter-

nehmen, bündelt deren Bedarfe und fördert schnelle, investorenfreundliche Genehmigungsverfahren.

Besondere Bedeutung kommt dem Lärmschutz für die Anwohner im Flughafenumfeld zu. Auf der Grundlage einer Gesamtlärbetrachtung ist der umfassende Schutz zu sichern. Eine Erweiterung der beantragten und genehmigten Kapazität des Flugbetriebes wird abgelehnt.

So entwickelt sich Teltow-Fläming im weitergefassten Flughafenumfeld gemeinsam mit den Kommunen zum attraktiven Wirtschafts- und Wohnstandort.

3 Gesundheit und Umwelt

Der Landkreis TF setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie der nachhaltigen Lebensgrundlagen ein

Handlungsansätze:

Sicherung der ökologischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt

Für den Landkreis ist die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit von grundlegender Bedeutung. Er setzt sich dafür ein, hohe Wirtschafts- und Lebensstandards zu erhalten und auszubauen. Damit verbundene Umweltbelastungen dürfen die Chancen für folgende Generationen auf Wohlstand und Umsetzung eigener Lebensentwürfe nicht beschränken.

Der Erhalt und die Unversehrtheit des Landschaftsbildes haben einen hohen Wert für die Lebensqualität der Einwohner und für die touristische Wertigkeit der Landschaft.

Der Landkreis orientiert darauf, Boden, Energie, Rohstoffe und Wasser effizient einzusetzen, erforderliche Eingriffe zu minimieren und den Erhalt der biologischen Vielfalt zu fördern. Den Ausgleich von Eingriffen realisiert er vorrangig über Biotopaufwertungen und Entsiegelung oder standortgerechten Waldumbau.

Der Landkreis setzt sich für den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wild- und Fischbestandes ein, der in einem ausgewogenen Verhältnis zu den natürlichen Lebensgrundlagen steht. Unterstützt wird die biotopgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung von Wild und Gewässern.

Durch hohe Qualität im behördlichen Vollzug gewährleistet der Landkreis den Gewässerschutz sowie den Schutz vor Hochwassergefahren. Der Sicherung des Bodenschutzes und der Gefahrenabwehr bei zivilen und militärischen Altlasten gilt besondere Beachtung [,weil ein Fünftel der Kreisfläche einst militärisch genutzt worden sind.] . Ein Schwerpunkt ist das ehemals militärisch genutzte Areal. Es entspricht einem Fünftel der Kreisfläche.

Die behördliche Tätigkeit zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie zum Arten- und Biotopschutz richtet sich darauf, den Artenschwund aufzuhalten und geeignete Gebiete naturschutzfachlich aufzuwerten. Zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen im Naturschutz und in der Landschaftspflege werden Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgewiesen. Der Landschaftsrahmenplan wird aufgestellt und fortgeschrieben.

Der Landkreis trägt für die ordnungsgemäße Abfallbehandlung und -beseitigung Sorge. Ziel ist es, die Bevölkerung sowie die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser vor dem schädlichen Einfluss unkontrollierter bzw. ungesicherter Abfallentsorgung zu bewahren.

Der Landkreis wirkt in Gremien, Netzwerken und Projekten mit und fördert so die Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit.

Der Landkreis setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung der Schutz- und Erholungsfunktion des kreiseigenen Waldes ein.

Schutz von Umwelt und Klima

Der Landkreis stellt sich den Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben. Er koordiniert Aktivitäten für Klimaschutz und -anpassung im Kreisgebiet und setzt kreisliche Klimaschutzmaßnahmen aktiv um.

Um ihren Verbrauch im Landkreis langfristig zu senken, ist Energie effizient zu nutzen und zunehmend auf erneuerbarer Basis zu gewinnen.

Der Landkreis wirkt an der Umsetzung der Energiewende mit. Beim Ausbau der Windenergie- und Biogasnutzung unterstützt er eine ausgewogene räumliche Steuerung. Er setzt sich für Verfahren und Maßnahmen ein, die zur Verringerung von Akzeptanzproblemen beitragen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Umweltinformationsgesetz) stellt der Landkreis Umweltinformationen für Unternehmen und die Bevölkerung sowie auf Anforderung für die Gremien des Kreistages in hoher Qualität bereit.

Der Landkreis unterstützt eine ressourcenschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die Erarbeitung von zukunftsfähigen Landnutzungssystemen. Er arbeitet in Projekten und Modellvorhaben zur Weiterentwicklung umweltverträglicher und effizienter Produktionsmethoden mit.

Optimierung von Gefahrenabwehr und Rettungsdienst

Der Landkreis sichert eine jederzeit zuverlässige Gefahrenabwehr und organisiert den Rettungsdienst in hoher Qualität. Der Brand- und Katastrophenschutz, der Rettungsdienst und der allgemeine ordnungsbehördliche Bereich der Gefahrenabwehr werden grundsätzlich und aktuell an der demografischen Entwicklung sowie am Gefahrenpotenzial im Landkreis zum Schutz der Menschen und der Sachwerte ausgerichtet.

Der Landkreis unterstützt die Städte, Ämter und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger des Brandschutzes. Im Vordergrund steht dabei die Entwicklung von leistungsfähigen, einsatz- und verfügbaren Strukturen zur Sicherstellung des flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes. Hierfür entwickelt er sein „Feuerwehrtechnisches Zentrum“ zum Kompetenzzentrum des Brand- und Katastrophenschutzes weiter.

Förderung des Gesundheitsschutzes

In Teltow-Fläming sollen alle Menschen die gleichen Chancen für ein gesundes Leben haben. Deshalb wirkt der Landkreis auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse hin und trägt dazu bei, Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dabei stärkt der Landkreis die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Gesundheit, damit sie sich über Gesundheitsrisiken informieren und ihr Verhalten anpassen können.

Sicherung der Gesundheitsdienstleistungen in der Fläche

Der Landkreis unterstützt Bemühungen um eine flächendeckende medizinische, psychosoziale und pflegerische Versorgung der Bevölkerung. Er veranlasst und/oder begleitet darauf ausgerichtete Modelle und Programme und vermittelt koordinierend zwischen Dienstleistungsträgern und sonstigen Akteuren.

Durch intensive Netzwerkarbeit unter Einbeziehung aller an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten werden grundlegende Gesundheitsdienstleistungen verbessert und darüber hinausgehende bedarfsgerechte Ergänzungen ermöglicht.

Stärkung des Verbraucherschutzes und Verbesserung des Tierwohls

Ein starker Verbraucherschutz im Landkreis schützt die Menschen nachhaltig vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung. Darauf ist die regelmäßige Lebensmittelüberwachung ausgerichtet. Der Landkreis organisiert die Schlachttier- und Fleischhygieneuntersuchung auf hohem Niveau und zunehmend kostendeckend.

Die Verbesserung des Tierwohls erreicht der Landkreis durch die Erhaltung gesunder Tierbestände, den Schutz vor und die gezielte Bekämpfung von Tierseuchen, die konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Tierschutz, Tierarzneimittelleinsatz sowie durch die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

4 Soziales

Der Landkreis TF sichert eine bedarfsgerechte soziale Versorgungsstruktur

Handlungsansätze:

Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt

Der Landkreis wirkt als ein Träger des Jobcenters aktiv mit an der Vermittlung und Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt und ermöglicht ihnen neue selbstbestimmte Lebensperspektiven. Die Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken und Programmen zielt auf eine Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie auf die Stärkung sozialer und gesundheitlicher Kompetenzen der Betroffenen. Dabei steht die Verringerung der Jugend- und der Langzeitarbeitslosigkeit im Mittelpunkt der kreislichen Anstrengungen. Neue Wege sollen mit einer gemeinsamen Jugendberufsagentur erprobt werden.

Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt

Der Landkreis fördert die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Über die finanzielle Sicherstellung von Tätigkeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen **unterstützt** er die Möglichkeit einer späteren Eingliederung **[auch]** in den ersten Arbeitsmarkt **[und leistet dabei weitere Unterstützung]**.

Ausbau der Leistungsangebote im Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe

Der Landkreis stellt sich den besonderen Anforderungen im Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Er reagiert auf die demografische Entwicklung und fördert den Ausbau bedarfsgerechter und effizienter Leistungsangebote.

Für den Ausbau differenzierter betreuter Wohnangebote unterstützt der Landkreis die Initiative von freien Trägern. Er setzt sich für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsangeboten im ambulanten sowie teilstationären Bereich ein und zielt im Rahmen der Sozialhilfe auf die wirksame Vermittlung von passgenauen Hilfen.

Ausbau flächendeckender sozialer Beratung

Der Landkreis setzt sich zur Gewährleistung wohnortnaher sozialer Beratung u. a. im Rahmen von Regionalkonferenzen für ein zielgerichtetes Zusammenwirken von Anbietern und Kommunen ein. Er fördert die Angebote verschiedenster Leistungsträger und wirkt an der Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotspalette mit, die den demografischen und infrastrukturellen Bedingungen folgt.

5 Familie und Kinder

Der Landkreis TF ist kinder- und familienfreundlich

Handlungsansätze:

Einsatz für das Wohl der jungen Menschen und Familien

Der Landkreis schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl. Die Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien ist eine zentrale Investition in die Zukunft und Familienfreundlichkeit ein wichtiger Standortfaktor.

Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Landkreis unterstützt nachhaltig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Er bietet Lebensperspektiven für Eltern und Alleinerziehende und sorgt dafür, dass Kinder sicher aufwachsen.

Gemeinsam mit den Kommunen entwickelt der Landkreis ergänzende und alternative Formen der Kindertagesbetreuung. Damit will er dem Wunsch nach kleinen selbstbestimmten Einheiten und dem Bedarf an besonderen Betreuungszeiten nachkommen. Mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung gewährleistet der Landkreis die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Erziehung, frühkindliche Bildung und Betreuung sowie vielfältige familienergänzende Angebote bedarfsgerecht und in hoher Qualität.

Entwicklung von Kitas zu Familienzentren

Der Landkreis fördert die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren als Treffpunkte im Sozialraum. Zielgruppen sind u. a. Kinder, Jugendliche, (werdende) Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte. Die Tagesbetreuung wird mit vielfältigen familienbezogenen Angeboten und Möglichkeiten gebündelt. So entsteht ein Netzwerk, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend stärkt und unterstützt.

Unterstützung des Ausbaus von präventiven Angeboten

Eltern im Landkreis Teltow-Fläming erhalten bei der Erziehung und Bewältigung schwieriger Entwicklungsphasen Beratung und Unterstützung. Kinder sollen vor Gefährdungen geschützt werden.

Der Landkreis fördert verstärkt den bedarfsgerechten Ausbau von präventiven Maßnahmen. In der Jugend- und Jugendsozialarbeit setzt er auf die Weiterentwicklung verbindlicher Kooperationsstrukturen für alle beteiligten Akteure. Dabei werden die Belange benachteiligter und individuell beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.

Mit den Schwerpunkten Familienförderung und Frühe Hilfen zielt der Landkreis auf die weitere Stärkung der Familie und auf die Förderung der Erziehungs- und Gesundheitskompetenz. Bei der Abstimmung und Initiierung

bedarfsgerechter Angebote werden neue gesetzliche Standards und Aufgaben, insbesondere zur frühen Förderung, nachhaltig umgesetzt.

Sozialräumliche Vernetzung

Der Landkreis mobilisiert über ein umfassendes Netz von Kooperationsbeziehungen im Sozialraum zielgerichtet weitere Ressourcen [für die Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen und Familien]. Die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt und mit weiteren Angeboten und Akteuren verknüpft. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird weiter qualifiziert.

Ausbau der Trägervielfalt

Der Landkreis wirkt in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen aktiv darauf hin, eine Vielfalt der einzelnen Träger sicherzustellen. Dies gilt hinsichtlich ihrer Wertorientierung sowie ihrer Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.

6 Bildung und Kultur

Der Landkreis TF ist eine zukunftsorientierte Bildungsregion, fördert Kunst und Kultur

Handlungsansätze:

Förderung der Bildungsgerechtigkeit

Umfassende Bildungsgerechtigkeit ist dem Landkreis bei der Entwicklung seiner Bildungslandschaft grundlegendes Anliegen. Er garantiert den Zugang zu den allgemeinbildenden Schulen für alle Kinder und setzt sich für die Gewährleistung von Schulabschlüssen nach den persönlichen Voraussetzungen ein. Er fördert das lebenslange Lernen.

Sicherung qualitativ hochwertiger Rahmenbedingungen in den Bildungseinrichtungen

Der Landkreis wird als Schulträger seiner Verantwortung für eine moderne räumliche und technische Infrastruktur sowie für die Ausstattung der Schulen auf Grundlage der Rahmenlehrpläne gerecht. Er stellt personelle und finanzielle Ressourcen für den Schulbetrieb bereit und fördert die Mitwirkung und Selbstständigkeit der Schulen.

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schullandschaft

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Schullandschaft schreibt der Landkreis seine Schulentwicklungsplanung zyklisch fort. Dabei wird die demografische Entwicklung besonders berücksichtigt. Der Landkreis reagiert auf regionale Veränderungen und aktuelle Entwicklungen im schulischen Bereich. Zur Erarbeitung ausgewogener Lösungen nutzt er Abstimmungen auf kommunaler Ebene. Ein besonderes Augenmerk legt der Landkreis darauf, dass Schulstandorte angemessen erreichbar sind.

Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur

Der Landkreis bereichert das kulturelle Angebot in der Region durch das Vorhalten und Weiterentwickeln verschiedener Einrichtungen für Kultur und Bildung. Er stärkt und unterstützt Künstler, Kulturschaffende, Vereine und Projektträger und trägt so zu einer vielfältigen und authentischen Kulturlandschaft bei.

Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus

Durch die regionale Vernetzung von Bildungs-, Kultur- und Kunstangeboten mit gewerblichen Tourismusangeboten erschließt der Landkreis weitere Potenziale der kreislichen Entwicklung. Der Umsetzung eines breiten kulturellen und touristischen Angebots dient gleichermaßen die enge Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität

Eine traditionsreiche Geschichte prägt Teltow-Fläming bis in die Gegenwart. Der Landkreis setzt sich für die Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität ein. Hierfür fördert er neben [der Heimatforschung] Brauchtum und Heimatpflege museale Tätigkeiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Der Landkreis engagiert sich erlebbar für den Denkmalschutz und unterstützt entsprechende Projekte und Initiativen.

[Förderung der künstlerischen Persönlichkeitsentwicklung]

Kulturelle Bildung

Der Landkreis beteiligt sich an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die kulturelle und künstlerische Entwicklung seiner Einwohnerinnen und Einwohner. Dazu gehört ein breites und vernetztes Bildungsangebot, dessen Qualität dauerhaft gesichert werden soll. Dabei geht es um die Vermittlung kultureller Fähigkeiten, die Begabtenförderung und eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung.

7 Verwaltung und Finanzen

Der Landkreis TF und seine Verwaltung sind bürgerfreundliche und effektive Dienstleister, die nachhaltiges Handeln sichern

Handlungsansätze:

Serviceorientiertes Verwaltungshandeln

Der Landkreis und seine Verwaltung richten ihr Handeln an den Anforderungen des gesellschaftlichen Wertewandels, der demografischen Entwicklung, der finanziellen Leistungsfähigkeit sowie an den ökologischen Grenzen aus.

Organisatorische Maßnahmen, die Ausgestaltung der Leistungen und die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern erfolgen stets serviceorientiert. Dabei geht es darum, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der Politik miteinander in Einklang zu bringen. Im Zentrum organisatorischer Veränderungen stehen das Produkt oder die Verwaltungsleistung.

Serviceorientierte Öffnungs- und Sprechzeiten sowie individuelle Gesprächstermine sind selbstverständlich.

Ausbau und Nutzung der bürgerorientierten Online-Dienstleistungen

Der Landkreis stellt im Internet in allgemein verständlicher Sprache Informationen über die Tätigkeit der Verwaltung bereit. Auf diesem Weg werden Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit ermöglicht (Open-Government). Dieses Angebot wird kontinuierlich ausgebaut. Die Nutzungsmöglichkeiten des Geografischen Informationssystems werden weiterentwickelt. Die Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government) wird vorangetrieben.

Systematische Optimierung von Verwaltungsabläufen

Verwaltungsabläufe erfolgen projektorientiert, vernetzt und ressortübergreifend. Damit werden den Bürgerinnen und Bürgern Orientierung und kurze Wege geboten. Durch gemeinsame Verfahren sowie Prozessoptimierung sollen transparente, nachvollziehbare und zügige Entscheidungen erreicht werden.

Langfristige Sicherung eines ausgeglichenen Haushalts und der Liquidität

Die Wiederherstellung und Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit sowie der Liquidität des Landkreises Teltow-Fläming ist die Kernaufgabe der nächsten Jahre. Die Anstrengungen des Kreistages und der Kreisverwaltung sind darauf gerichtet, den dauerhaften gesetzlichen Haushaltsausgleich wiederherzustellen und den ausgeglichenen Finanzplan im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

Die freiwilligen Leistungen sind zu sichern. Dabei sind Aufgabenkritik, die Suche nach Finanzierungsalternativen und interkommunale Zusammenarbeit auch hier geltende Prinzipien.

Transparenz bei der Durchsetzung der Haushaltsgrundsätze

Der Landkreis und seine Verwaltung sichern durch die frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Kreistagsabgeordneten, der Bürgermeister/-innen bzw. des Amtsdirektors sowie des Ministeriums des Innern die Transparenz bei der Durchsetzung der Haushaltsgrundsätze. Die Beteiligten werden im Rahmen der Doppik durch die verstärkte Nutzung der "Neuen Steuerungsinstrumente" nachhaltig in den Entwicklungs- und Informationsprozess einbezogen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Fragen der Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Stärkung der Wirtschaftlichkeit kreiseigener Gesellschaften durch effektive Beteiligungssteuerung

Ein effektives Beteiligungsmanagement stärkt die Wirtschaftlichkeit der kreiseigenen Gesellschaften und erhöht die Transparenz ihrer Aktivitäten. Es werden Konzepte zur strategischen Ausrichtung der kreislichen Beteiligungspolitik entwickelt und die Umsetzung entsprechender Beschlüsse des Kreistages gewährleistet.

Die Stärkung der Wirtschaftlichkeit der kreiseigenen Gesellschaften soll zur kontinuierlichen Reduzierung der Zuschüsse des Landkreises Teltow-Fläming führen und zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen.

Langfristige Sicherung eines qualifizierten und motivierten Personalbestandes

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung gewinnt die Sicherung von Arbeitskräften an Bedeutung. Dem trägt die Verwaltung mit ihrem Stellen- und Personalentwicklungskonzept Rechnung, das zudem den Konsolidierungswillen widerspiegelt.

Zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sorgt diese für die erforderliche Qualifikation und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum Erhalt und zur Steigerung der Fachkompetenz der Beschäftigten setzt sie motivationsfördernde Maßnahmen um. Der Gewinnung von Nachwuchskräften und der Gewährleistung einer zukunftsorientierten Ausbildung wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

An

Thema	Leben und Gemeinschaft	Wirtschaft und Tourismus	Gesundheit und Umwelt	Soziales	Familie und Kinder	Bildung und Kultur	Verwaltung und Finanzen
Leitziele	Der Landkreis TF ist für seine Einwohner attraktiv und lebenswert.	Der Landkreis TF ist ein attraktiver Standort und steht für wirtschaftliche Stärke.	Der Landkreis TF setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie der nachhaltigen Lebensgrundlagen ein.	Der Landkreis TF sichert eine bedarfsgerechte soziale Versorgungsstruktur.	Der Landkreis TF ist kinder- und familienfreundlich.	Der Landkreis TF ist eine zukunftsorientierte Bildungsregion, fördert Kunst und Kultur.	Der Landkreis TF und seine Verwaltung sind bürgerfreundliche und effektive Dienstleister, die nachhaltiges Handeln sichern.
Handlungsansätze	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von Dörfern und Städten als Wohn-, Kultur- und Arbeitsraum - Förderung einer stabilen und umweltgerechten Siedlungsentwicklung - Sicherung der Mobilität durch bedarfsgerechten ÖPNV - Förderung einer starken Demokratie, interkultureller Integration und Bürgerteilhabe - Förderung von Gemeinwesen und Ehrenamt - Förderung von Seniorenarbeit und Barrierefreiheit - Förderung des Breitensports - Stärkung der interkommunalen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur - Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, zielgerichtete Arbeitskräftesicherung - Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze - Förderung eines vielseitigen und nachhaltigen Tourismus, insbesondere in der Flaeming-Skate-Region - Stärkung einer nachhaltigen Landwirtschaft und Ausbau regionaler Vermarktungsstrukturen - Nutzung der Wirtschaftspotenziale im Umfeld des Flughafens Berlin Brandenburg 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der ökologischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt - Schutz von Umwelt und Klima - Optimierung von Gefahrenabwehr und Rettungsdienst - Förderung des Gesundheitsschutzes - Sicherung der Gesundheitsdienstleistungen in der Fläche - Stärkung des Verbraucherschutzes und Verbesserung des Tierwohls 	<ul style="list-style-type: none"> - Integration arbeitsloser Menschen in den Arbeitsmarkt - Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt - Ausbau der Leistungsangebote im Bereich der Pflege und Eingliederungshilfe - Ausbau flächendeckender sozialer Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz für das Wohl der jungen Menschen und Familien - Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Entwicklung von Kitas zu Familienzentren - Unterstützung des Ausbaus von präventiven Angeboten - sozialräumliche Vernetzung - Trägervielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Bildungsgerechtigkeit - Sicherung qualitativ hochwertiger Rahmenbedingungen in den Bildungseinrichtungen - bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schullandschaft - Sicherung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur - Vernetzung von Kultur, Wirtschaft und Tourismus - Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität - kulturelle Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> - serviceorientiertes Verwaltungshandeln - Ausbau und Nutzung der bürgerorientierten Online-Dienstleistungen - systematische Optimierung von Verwaltungsabläufen - langfristige Sicherung eines ausgeglichenen Haushalts und der Liquidität - Transparenz bei der Durchsetzung der Haushaltsgrundsätze - Stärkung der Wirtschaftlichkeit kreiseigener Gesellschaften durch effektive Beteiligungssteuerung - langfristige Sicherung eines qualifizierten und motivierten Personalbestandes



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

ANTRAG

5-2419/15-KT/2

für die öffentliche Sitzung

Kreistag	29.06.2015
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	24.08.2015
Haushalts- und Finanzausschuss	31.08.2015
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	03.09.2015
Kreistag	21.09.2015

Einreicher: CDU-Kreistagsfraktion TF

Betr.: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion TF - Abstimmung und Verfahren im Umgang mit Flüchtlingen verbessern

Beschlussvorschlag:

1. Die Bundesregierung wird ebenso wie die Landesregierung aufgefordert, weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Kommunen zu ergreifen. Bundesmittel sind ohne Abzüge an die Kommunen weiterzuleiten.
2. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen sind landesweit auszubauen. Asylbewerber, insbesondere aus sicheren Drittstaaten, sollen künftig bis zur Erstbescheidung des Asylantrages in einer Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Landkreise, in denen sich Erstaufnahmeeinrichtungen befinden, müssen zusätzliche Finanzmittel erhalten. Es soll künftig auch erfasst werden, über welche Berufsabschlüsse oder beruflichen Interessen Asylbewerber verfügen, um die Unterbringung entsprechend der Fachkräftenachfrage in den Unternehmen im Land besser steuern zu können.
3. Die Landesregierung soll sich im Bundesrat dafür einsetzen, dass der Kosovo, Albanien und Montenegro als sichere Drittstaaten eingestuft werden. Das Land muss die Kommunen bei Rückführung abgelehnter Asylbewerber, die sich bereits in Einrichtungen der Kreise aufhalten, besser unterstützen. Die Ausreisedokumente und die Zustimmung zur Rückführung in Drittstaaten müssen zunächst zentral vom Land organisiert werden, hierzu ist eine zentrale Rückführungsstelle einzurichten.
4. Kommunen sollen rechtzeitig über aufzunehmende Flüchtlinge informiert werden, damit die Verantwortlichen vor Ort Gelegenheit haben, die Einwohner rechtzeitig einzubeziehen. Bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte, ist möglichst darauf zu achten, dass Flüchtlinge aus demselben Herkunftsland gemeinsam

unterzubringen sind. Vorzug sollte dabei die dezentrale Unterbringung haben. Ehrenamtlich tätige Brandenburger, die sich für die Betreuung von Flüchtlingen engagieren, sollen in ihrer Arbeit noch besser unterstützt werden.

5. Alle anfallenden Gesundheitskosten müssen den Kommunen in voller Höhe erstattet werden. Kreisen, die es wünschen, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Einsatz einer Gesundheitskarte für Asylbewerber zu testen.
6. Die Flüchtlinge sollen nach einheitlichen Kriterien auf die Kommunen im Landkreis verteilt werden.

Sachverhalt:

Flüchtlinge und Verfolgte im Sinne des Grundgesetzes, die auf Grund humanitärer Krisen in ihren Heimatländern in die Bundesrepublik Deutschland kommen, sollen bei uns Schutz und Geborgenheit finden.

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe. Alle politischen Verantwortungsträger - die Bundesregierung, ebenso wie die Landesregierung und die kommunalen Verwaltungen - müssen die Zusammenarbeit intensivieren und gemeinsam mit Vereinen, Verbänden und Vertretern der Religionen eng zusammenarbeiten, um die Herausforderungen, die sich aus dem gewachsenen Zustrom an Flüchtlingen ergeben, zu meistern.

Luckenwalde, den 30.06.2015

gez. Danny Eichelbaum
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion TF

Originalantrag vom 1. Juni 2015



Luckenwalde, 18.08.2015

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Kreistagfraktion TF, 5-2419/15-KT Abstimmung und Verfahren im Umgang mit Flüchtlingen verbessern

Die Verwaltung unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion.

Die aufgeführten Vorschläge sind für eine Verbesserung der Abstimmung und des Verfahrens im Umgang mit Flüchtlingen sinnvoll und richtungweisend.

Zu den Punkten 1 bis 5 hat die Verwaltung leider nur die Möglichkeit, diese bei den genannten Stellen über die kommunalen Interessevertretungen einzufordern.

Innerhalb des Kreises wird die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft grundsätzlich mit den betreffenden Kommunen und Gemeindevertretungen im Vorfeld erörtert und das Vorgehen gemeinsam besprochen und umgesetzt (Punkt 4 und 6). Hinsichtlich der Kurzfristigkeit und der Zusammensetzung der Flüchtlinge nach Familiensituation oder Nationalität besteht auf Grund der aktuellen Zugangszahlen kein Einfluss seitens des Kreises mehr.

Hier ist erst mit einer deutlichen Kapazitäts- und Personalverstärkung der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und der zuständigen Bundesbehörde (Antragsprüfung) mit Verbesserungen zu rechnen.

Zum Punkt 6 wird derzeit nach Maßgabe der Informationsvorlage 5-2353/15-II an einem Integrationskonzept gearbeitet, welches auch ein entsprechendes Unterbringungskonzept beinhalten wird.

Dieses wird nach Fertigstellung dem Kreistag vorgelegt.

Es wird seitens der Verwaltung als sinnvoll und effektiv erachtet, wenn sich die Kreistagsabgeordneten, die gleichzeitig Landtagsabgeordnete sind, sich auch auf dieser Ebene für die dargestellten Veränderungen in den landesgesetzlichen Regelungen einsetzen.


Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

